Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fresenius, Christian,

Joh. Christian Ludwig Fresenius Gräfl. Görtzischen Raths und Konsulentens Meditationen für Rechtsgelehrte

Giesen 1776

Decis. 42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396896-4
VD18 15300048

Decis.
42

Decis. 42

Fresenius

Decis
42

Joh. Christian Ludwig Fresenius
Gräfl. Görtzischen Raths und Konsulentens

Meditationen
für
Rechtsgelehrte.

Giesen,
in der Kriegerischen Buchhandlung.
1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Praktische Bemerkungen über die Rechtsgutachten nebst Beyspielen.

II. Vollständige Gedanken über die Rechtmäsigkeit der Nachsteuer. Ein Beweiß von dem grosen Einfluß der Philosophie in die Rechtswissenschaft.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn,
Herrn
Ludwig IX.
regierenden
Landgrafen zu Hessen,
Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, rc. rc.
Jhro Rußisch Kaiserl. Majestät bestellten General-Feldmarschallen und des St. Andreas- wie auch Königl. Preußischen schwarzen Adler-Ordens Rittern. rc. rc.

meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr.

Es ist kühn, Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht eine meiner geringen Arbeiten vor den Augen der Welt zu Füssen zu legen; ich glaube aber diese Kühnheit werde leicht huldreichste Verzeihung finden, weil sie blos der Ausdruk der unterthänigsten Verehrung ist. Schon von meinen Voreltern her ist mir diese tief in das Herz geschrieben: der Schritt den ich hier wage ist mir daher so natürlich, daß ich ihn für nichts anders als die Beobachtung der mir angebornen Pflichten halte, welche durch die Gnade verdoppelt werden, deren sich verschiedene von denen, so die Natur am nächsten mit mir verband, zu erfreuen hatten.

Und

Und welchem unter den Grosen der Erde dürfte ich mich wol getroster mit einer Schrift von solchem Inhalte, wie die meinige ist, nahen, als Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht? Höchstdero preißwürdigste Vorsorge für alles was die Gerechtigkeit befördern kann, muß jeden Schriftsteller ermuntern, diesen erhabensten Gesinnungen aufrichtige Opfer zu bringen.

Geruhen Höchstdieselben auch das meinige dafür, und für einen Beweiß von der tiefsten Unterwürfigkeit anzusehen, womit ich verharre

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Friedberg in der Wetterau
am ersten des Merzes
1776.

unterthänigster Knecht,

Joh. Christian Ludwig Fresenius.

Vorbericht.

Sehr undankbar würde ich handeln, wenn mich der geneigte Beyfall womit das Publikum einige meiner juristischen Arbeiten aufnahm, nicht anfeuern würde dieselbigen fortzusetzen. Deswegen habe ich mir vorgenommen, unter dem vorgesezten Titel von Zeit zu Zeit der Welt meine rechtliche Produkte mitzutheilen; und gegenwärtig liefere ich zwey Abhandlungen, wovon die erste ganz neu, die zwote aber fast eben so gut als neu, durch die Verbesserun-

serungen und Vermehrungen, ist. — Das Publikum darf nicht fürchten mit dergleichen Produkten überhäuft zu werden; — nein, meine Praxis, meine gelehrte Arbeiten, wovon es schon verschiedene Gattungen kennet, und meine unersättliche Lernbegierde untersagens, und meine Grundsätze von der Reife einer gelehrten Geburt widerrathen es. Die Fortsetzungen werden daher wol etwas langsam kommen; ich versichere aber auch dagegen, daß das Interessante ihr vorzüglichstes Augenmerk seyn werde. Friedberg in der Wetterau im Sommer 1775.

Der Verfasser.

Praktische
Bemerkungen
über die
Rechtsgutachten.

So viele Verehrung ich jederzeit für die Rechtsgutachten besonders der Juristen-Fakultäten habe, so sehr habe ich doch oft beklagen müssen, daß sie nicht immer der Erwartung der Fragenden eine völlige Genüge leisten. Und dieses geschieht vorzüglich in dem Falle, wenn Parthien, sie mögen nun schon in einen Rechtsstreit verwikelt seyn oder noch die betrübte Erwartung desselben vor sich haben, wenn Parthien, sage ich, Privatgutachten einhohlen; denn hier ist meistens das

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unbequeme, daß man solche eben so abfaßt, als wie die im Namen der Gerichte zu gebenden Urtheile. Diesen Privatgutachten soll also meine gegenwärtige Betrachtung allein gewidmet seyn.

Der Fall, wenn der Richter ein Urtheil über Akten begehrt, ist von dem da eine Parthie ein Gutachten fordert, so wie die Absichten beyder sehr verschieden. Und diese Absicht muß hier die ganze Richtschnur seyn, aus welcher die Regeln für jede Gattung der Gutachten geschöpft werden müssen.

Aus dieser so natürlichen Quelle werde ich daher einige Gesetze herleiten, nach welchen Privatgutachten meines Erachtens einzurichten sind.

Doch erwarte man von mir keine vollkommene Anleitung zu Gutachten und

Relatio-

Relationen überhaupt, die wäre sehr überflüßig; — nein, nur drey einzige Regeln, welche so oft nicht genug nach allem ihrem Umfange beherzigt werden, und welche sich auf das Besondere der Privatgutachten für Parthien beziehen, werde ich ganz kurz vortragen. Da mich verschiedene Erfahrungen gelehrt haben, daß durch deren Vernachläßigung öfters traurige Folgen entstehen: so hielte ich es für Pflicht, diese meine Bemerkungen andern öffentlich mitzutheilen; und ich hoffe hiedurch bey jedem Menschenfreunde Entschuldigung genug zu finden.

Wenn die Absicht in welcher Gutachten eingeholt werden die Grundlage aller Regeln ist: so muß man vor allen Dingen diese als den Augenpunkt aufstecken. Ist es der Richter welcher ein Gutachten verlangt: so hat er keine andere Absicht, als

ein förmliches Urtheil über die eingeschickten Akten zu erhalten. Diesem gebe man solches also immer in gewöhnlicher Form mit Zweifels- und Entscheidungsgründen.

— Ist es aber eine streitende Parthie, die solches begehrt; denn ist die Absicht sehr verschieden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie über gewisse Akten oder über einen Rechtsfall blos wissen will: ob sie oder ihr Gegner Recht habe? — In diesem einzigen Falle erwartet sie auch ein gewöhnliches Urtheil.

Allein ausser diesem ist ihre Absicht von der Absicht des Richters jederzeit weit entfernt; denn jener will blos einen Rechtsausspruch, diese begehrt hingegen Stoff und praktische Anweisung zur Ausführung der Sache, und eine unpartheyische Nachricht: ob sie den Rechten nach ein glükliches Ende nehmen könne, oder

nicht?

nicht? Wie unbillig ist es daher, bey so verschiedener Absicht der Parthie gemeiniglich eben so zu antworten als dem Richter, ihr eine ordentliche Relation mit einem richterlich entscheidenden Votum über die Sache samt Zweifels- und Entscheidungsgründen, statt begehrten Raths, zu schicken? Ja wie schädlich ist es auser demnoch daß man gemeiniglich, gezwungen durch die Form, dem Responsum eine solche Wendung gibt, daß der Fragende Recht haben muß, wenn es gleich so ausgemacht nicht ist? Die tägliche Erfahrung sey über die Wahrheit hievon mein Zeuge, sie bestätige aber auch die traurige Folgen. Der welcher ein solches Responsum erhalten hat, glaubt auf dessen Autorität das Recht sey auf seiner Seite, und obwol versehen mit Entscheidungsgründen, doch blind wie vorher über den einzuschlagenden Weg, läßt er sich in eine oft nicht

allzugute Sache ein; und wird am Ende mit empfindlichem Schaden gewahr, daß beyde, er der antwortenden Rechtsgelehrten — und die antwortende Rechtsgelehrte seine Absicht und Meinung nicht recht verstanden haben.

Es scheint mir daher eine wahre Nothwendigkeit zu seyn, Privatgutachten mehr nach der Absicht des Fragenden einzurichten.

Diese Absicht begreift drey Punkte in sich, nemlich 1) Stoff 2) praktische Anweisung zu Ausführung der Sache und 3) Nachricht wie weit die Sache gerecht sey, oder nicht; und diese drey müssen das Augenmerk der antwortenden Rechtsgelehrten seyn, wenn sie der Erwartung eine Genüge leisten wollen. Man muß daher nicht, wie gemeiniglich geschieht, nur an den ersten Punkt denken, in Rücksicht auf

diesen Zweifels- und Entscheidungsgründe liefern, und die beyde letztern ganz vergessen; es flieset vielmehr hieraus ohne Mühe die erste Regel:

> Man gebe dem Fragenden Stoff zu Ausführung seiner Sache, sage ihm aber auch zugleich, wie er sie praktisch anzugreifen habe, und was man unpartheyisch davon halte.

So vorzüglich diese Regel ist, so natürlich entsteht auch daraus die Frage: auf was für eine Art hat man derselben genugzuthun, und in was für einer Form soll man ein auf solche absehendes Gutachten liefern? Die Form einer gewöhnlichen Relation ist, wie mich dünkt, der bisherigen allgemeinen Gewohnheit ungeachtet, hier nicht wohl zu brauchen; denn den Stoff und die praktische Anweisung kann man

man ja nicht im Tone des Richters abfassen; nein, die Sache selbst befielt hier daß man blos die Stelle eines Advokaten vertrete, und die Nachricht über den Werth der Sache gerade zu als Rathgeber sage. Man kann sich überhaupt hier nicht an eine allgemeine Form binden; sondern man muß sich nach den Umständen richten, welche hauptsächlich in folgenden zwey Fällen bestehen. Entweder will die Parthie im Fortgang der Sache, wenn allenfalls Schwierigkeiten aufstossen, wissen was zu thun sey; oder sie will über die ganze Sache überhaupt völlig unterrichtet seyn. In jenem Fall muß man blos als Praktikus rathen, wie es die Lage erfordert; und in diesem muß man mit dem Auge des Sachführers alle Gründe für die fragende Parthie aufsuchen, man muß eine ordentliche Abhandlung zur Vertheidigung der Sache machen, man muß die

Quellen

Quellen und die Sitze der vorliegenden Materien und praktische Kautelen angeben; — und kurz, man muß seine Parthie so in die Materie hineinsetzen, so instruiren, daß sie bey jedem Schritte wisse wo sie sich Raths erholen solle, und daß sie in allen Fällen (wenn es erlaubt ist mich dieses Ausdruks zu bedienen) gefüttert sey. So vorträglich es zu Erforschung des Wahren und Rechten ist, Zweifelsgründe aufzuwerfen und zu lösen; so müßig sind diese doch in allen hier bemerkten Fällen. Diese sind von dem Gegentheile zu erwarten, und selten wird man die nemlichen auffinden die derselbe vorbringt, wenigstens nicht auf die Art. Man wird daher eine vergebliche Mühe bey den meisten anwenden, weil sie doch nicht in dem Rechtsstreite so vorkommen werden wie im Kopfe des Verfassers des Gutachtens. Ist nur die Parthie recht in der Sache nach allen

Rükſichten unterrichtet: ſo wird ſie von ſelbſt gegen die Zweifel gerüſtet ſeyn. Doch vergeſſe man bey dem allen die unpartheyiſche Nachricht über den Werth der Sache ja niemalen. Es iſt alſo bey Privatgutachten die zweyte Regel dieſe:

Man brauche nicht die Form einer gewöhnlichen Relation, man richte ſich ſo nach dem Falle, worinnen gefragt wird, wie gezeigt wurde, beſchäftige ſich nicht viel mit Zweifelsgründen, und vertrete die Stelle und gebrauche den Ton eines rathgebenden Sachführers, nicht aber eines Richters.

Und aus dieſer Regel entſpringt ſogleich die dritte, nemlich:

Man ſuche das Gutachten ſo einzukleiden, und nicht allein im Ganzen ſondern auch in deſſen beſondern

sondern Theilen so anzulegen, daß man es ohne Mühe in die Form einer Proceßschrift bringen könne, wenn es anders dem Fall worinnen gefragt wird gemäs ist.

Leyder ist die Ungeschiklichkeit vieler Advokaten zu bekannt, als daß ich viele Gründe für diese Regel anzuführen brauchte.

Nein, ich will lieber sogleich zwey Gutachten, als Beyspiele, worinnen ich alle vorgebrachte Bemerkungen und Regeln vor Augen hatte, liefern; denn ich glaube, das jetzt Vorgetragene sey so natürlich so gegründet, daß ihm Niemand widersprechen werde; und nahe vor Augen liegende Proben seyn von tieferer Wirkung, als bloses Räsonnement.

Da ich schon verschiedenmal die Ehre hatte von Parthien um Rechtsgutachten ersucht zu werden: so könnte ich wohl

mit noch mehrern, auch blos praktischen von einer andern Form, die Presse be-schäftigen; doch da diese Beschäftigung für den Drucker interessanter seyn würde, als für das Publikum: so lasse ich es bey diesen zwey Beyspielen bewenden, und bitte nur noch meine Richter, im Urthei-len nicht blos auf meinen Kopf, sondern auch auf mein Herz Rüksicht zu nehmen.

Beyspiele
in zwey
Rechtsgutachten,

I. Rechtliches Gutachten über die Verpfändung der Ehepakten, worinnen der Frau ein Dotalitium verschrieben ist.

Eine gewisse adeliche Dame in Franken erborgt ein Kapital ohne ihres Gemahls Wissen und gibt zum Unterpfand ihre Ehepakten (Pacta dotalia); jedoch drukt sie in der Schuldverschreibung nicht

aus;

aus: ob auch das was darinnen enthalten ist, verpfändet seyn solle? In denselben ist ihr aber nichts als ein ansehnliches Dotalitium aus den Lehngütern ihres Gemahls verschrieben, welches mit gehörigem Consens und vollkommen gültig darauf angewiesen ist. Nun ist ihr Gemahl gestorben, sie hat kein Vermögen als das Leibgeding, und ihr Gemahl hinterlies nichts als Lehngüter; es fragt sich also: kann der Darleiher sich im Nichtzahlungsfall aus dem Leibgeding erholen, und wie ist dieses anzustellen?

Dies ist der Fall worüber mich der Gläubiger fragt, und worüber ich meine rechtliche Gedanken sagen soll. Ich werde daher, weil ich nicht die Stelle eines Richters vertrete, sondern weil ich die Pflicht eines rathgebenden Sachführers auf mir habe, blos die wichtigsten und durchgreifendsten Entscheidungs- und Vertheidigungs-

gungsgründe, mit praktischen Anweisungen und Kautelen verknüpft, samt meinen unpartheyischen Gedanken über die Gerechtigkeit der Sache hier liefern, und keine besondere Zweifelsgründe anführen, da man diese von der Fr. Schuldnerin erwarten muß. Und hiedurch hoffe ich den Fragenden über die ganze Sache vollständig zu instruiren.

Obiger Fall läßt sich in verschiedene Fragen zergliedern, und durch deren besondere Beantwortung wird die Entscheidung am leichtesten. Die erste ist diese:

1) Ist durch die Verpfändung der Ehepakten auch das Leibgeding der Frau Schuldnerin verpfändet?

Die Rechte entscheiden sie nicht ausdrüklich, deswegen muß man zu deren Analogie und zu ähnlichen Fällen seine Zuflucht nehmen

nehmen (*). Und hiernach ist diese Frage zu bejahen. Denn wenn

a) die L. 9. C. Quæ res pignori. sagt, es sey billig und den Rechten gemäs,

> voluntatem contrahentium magis quam verborum conceptionem inspicere,

und dieses besonders auf den Pfandkontrakt anwendet: so ist nichts natürlicher, als daß man behaupten müsse, das in den Ehepakten Enthaltene sey durch deren Verpfändung mit verpfändet. Ein Pfand wird zur Sicherheit des Darlehns gegeben, eine blose Schrift gibt aber keine Sicherheit: es ist also das was dieselbe sagt zur Sicherheit gegeben; denn dieses und nichts anders muß die Meinung der Kontrahenten seyn, weil die Sicherheit des Gläubigers ihre Absicht und ein wesentli-

(*) L. 12. 13. ff. de LL.

sentliches Stück des Pfandskontrakts ist, und dieser ohne solche nicht bestehen kann. (*) Dieses ist

b) durch einen sehr treffenden Fall, L. 2. C. Quæ res pignor., bestätigt, denn wenn hier gesagt wird, eum qui emptiones agrorum suorum pignori posuit, de ipsis agris obligandis cogitasse: so muß man auf nemliche Weise sagen, eam quoque quæ pacta dotalia super dotalitio confecta pignori posuit, de ipso dotalitio obligando cogitasse.

Wie natürlich diese Anwendung der Gesetze sey zeigt ebenfalls noch weiter

B c) L. 1.

(*) Man bedenke hier nur im allgemeinen was unter den Titeln der ff. de Pignorib. und de Pignerat. act. gelehrt wird, und verbinde damit die Rechtsregel: *Pacta conventa nunquam ita interpretanda sunt, ut nihil operentur.* Stuck Consil. 17. num. 3.

c) L. 1. C. de Donat. wenn sie verordnet, daß wenn Instrumente verschenkt werden, die Sache selbst wovon sie reden verschenkt sey. Ist aber dieses gar bey Verschenkungen, bey welchen doch keine ausdehnende Erklärung gemacht werden darf, ne donator liberalitatis suæ pœnam patiatur, (*) Rechtens, wie vielmehr findet es bey Verpfändung Statt als einem onerosen Kontrakt, wo der eine Theil in Abwendung eines Schadens, der andere aber in Beziehung eines fremden Nutzens immer versirt?

Es ist daher gewiß, daß das Dotalitium der Fr. Schuldnerin selbst verpfändet sey. (**) Wenn also dieser Punkt seine Richtigkeit hat, so fragt sichs zweytens:

II.) Ist

(*) L. 62. ff. de Ædil. Edict. L. 58. ff. de Evict.

(**) L. 1. 3. §. 1. ff. de Liberat. leg. kann hier noch angezogen werden.

II.) Ist die Verpfändung des Dotalitiums zu Recht beständig?

Gleichwie bey der vorigen antworte ich auch hier mit, ja.

Obgleich bey der Person der Schuldnerin, welche auserhalb Sachsen wohnt und folglich allein ohne jemandes Beystand gültig kontrahiren kann, keine Schwierigkeit entstehen kann: so möchte es doch scheinen, als wenn die Verpfändung des Leibgedinges bey Lebzeiten des Mannes, als einer noch nicht existirenden Sache, sich nicht gedenken lasse und daher ganz nichtig sey. Allein wenn

a.) eine solche Verpfändung als eine bedingte Verpfändung zu betrachten ist, welche nirgends in Rechten verboten worden, und wenn der Gläubiger mit einem Unterpfande, dessen Existenz noch ungewiß ist, zufrieden seyn will: so ist kein Grund vorhanden, aus welchem ihre Gültigkeit

angefochten werden könnte. Nam (um mich kunstmäsig auszudruken) & de rebus futuris, speratis & simplicis spei valide disponere & contractus inire possumus, lehrt uns der Titel de Pactis in den ff. (*) Hat auch gleich

b.) die Frau kein Recht, so lange der Mann lebt, ein Dotalitium zu fordern, oder fürs gegenwärtige darüber zu disponiren, so kann sie doch für die Zukunft, auf den Fall wenn sie desselbe dereinst bekommen solte, Kontrakte darüber schliesen. Es ist hier eben so als wie mit der Brautgabe (Dos) Während der Ehe stehet ihr hierüber auch kein bürgerliches Eigenthum (dominium civile), wol aber ein natürliches Eigenthum (naturale) zu, und erst nach getrennter Ehe erwachet jenes wieder. Sie war also nur während der Zeit gehindert fürs Gegenwärtige

(*) Dieses wird L. 15. pr. ff. de Pignorib. ausdrüklich auf den Pfandkontrakt angewendet.

wärtige darüber zu disponiren; allein für die Zukunft konnte sie es allemal auf den Fall, wenn das jetzt schlafende völlig freye Eigenthum wieder erwachen würde. (*) Und eben diese Rechte finden auch bey dem Dotalitium ihre Anwendung; dotalitium enim, tanquam dotis surrogatum, dotis jura participat. (**)

Sobald also der Mann todt ist bekommt die Frau das völlige Eigenthum des Leibgedings, das nur bisher schlief, kann mit demselben nach ihrem Gefallen schalten, und ist verbunden die darüber geschlossene Kontrakte zu erfüllen; weil die stillschweigende Bedingung, worunter sie geschlossen wurden, neml. sobald ihr die freye Disposition zufallen werde, wirklich gemacht ist.

(*) L. 30. C. de Jure dotium. L. 15. §. 3. ff. qui satisdare cogant. L. 7. §. 3. ff. L. 3. 18. 23. C. de Jure dotium.

(**) Hellfeld Elem. Jur. Feud. Cap. XIII. §. 433.

Hat sie nun ihr Leibgeding auf den Fall wenn es existiren würde verpfändet, so ist diese Verpfändung allerdings gültig und von Kraft, da nun deren Erfüllung blos bey ihr steht. Sie muß diese Verpfändung respektiren; denn schon blose Pakta müssen gehalten werden; wie vielmehr also förmliche, wohlbedächtlich errichtete und von einer Seite schon erfüllte Kontrakte? (*) Sehr ernstlich schärfen dieses die Gesetze ein, wenn sie mit pathetischen Worten sagen:

grave est fidem fallere; (**) quid enim tam congruum fidei humanæ quam ea quæ inter eos placuerunt servare? (***) Et utilitas publica cœrcenda est, vindicandæ reipubli-

cæ

(*) L. 7. §. L. 7. ff. de Pactis. Stryck. V. M. Lib. II. Tit. 14. §. 4.

(**) L. 1. pr. ff. de pecun. constitut.

(***) L. 1. pr. ff. de Pactis.

cæ causa; est enim inutile in causis hujusmodi fidem frangere. (*)

Betrachten wir auch

c.) ferner den Gegenstand der Verpfändung selbst, nemlich das Dotalitium, so finden wir an diesem auch keine Schwierigkeit; denn es ist allerdings ein gültiges Objekt der Verpfändung, weil alle mögliche Dinge, modo in commercio sint (**), welche einem Gläubiger Sicherheit schaffen können, der Verpfändung fähig sind (***). Ausdrüklich wird in L. 11. ff. de Pignorib. der Ususfruktus mit unter diese Dinge gezehlt, und das Leibgeding ist in gegenwärtigem Gesichtspunkte nicht anders, als ein Ususfruktus zu betrachten; nam consistit in usufructu feudi, aut certa redituum

(*) L. 1. §. 4. ff. Deposit.

(**) L. 1. §. 2. ff. quæ res pignor. vel hypothec.

(***) L. 11. 12. 13. 14. 15. 16. ff. de Pignorib.

tuum quantitate uxori in casu viduitatis pro dote compensanda assignata, sagt Struv in seinem Syntagm. Jur. Feud. Cap. 14. §. 9.

Auch die Rechtsregel: quod emtionem venditionem recipit etiam oppignorationem recipere potest (*), passet völlig hieher, da es eben so wohl wie andere Dinge verkauft werden kann.

Nach den bürgerlichen Rechten ist auf diese Weise die Sache klar; und

d.) in den Lehnrechten findet sich auch kein Grund woraus die Verpfändung des Leibgedings als ungültig angesehen werden könnte.

Es wird freylich aus dem Lehen des verstorbenen Vasallen geliefert; allein es ist doch nicht das Lehen selbst, sondern nur Früchte

(*) L. 9. §. 1. ff, de Pignorib.

Früchte desselben. So wie aber die Früchte des Lehens ein wahres Allodium sind (*), ihr völliges Eigenthum dem Vasallen zusteht, und dieser sie ohne jemanden sonsten darum zu befragen verpfänden kann (**); und zwar nicht allein die gegenwärtigen sondern auch die zukünftigen; (***) so findet dieses alles auch bey dem Leibgedinge, das aus solchen Früchten besteht, statt. Denn der Wittwe des Vasallen kommt das vollkommene Eigenthum davon zu, weil der, der unter einem rechtmäßigen Titel Früchte aus anderer Güthern zieht, ihr Eigenthumsherr wird (****). Sie

(*) Schultes ad Modest. Pistor. quæst. ill. P. III. qu. 120. n. 19. Vultejus de Feudis Lib. I. Cap. X. num. 75.

(**) Struv. Syntagm. Jur. Feud. Cap. 12. §. 7. Schweder de fructib. feudi §. 7.

(***) Struv am ang. Orte. Num. 2.

(****) arg. L. 18. pr. & §. 2. ff. ad SCTum Trebell.

kann daher auch nach den Lehnrechten ihr Dotalitium mit Bestand verpfänden.

Ist daher das Dotalitium verpfändet, und ist diese Verpfändung nach bürgerlichen und Lehnrechten gültig: so ist keine Frage mehr übrig als diese:

III. Auf was für eine Weise kann sich der Gläubiger daraus bezahlt machen, und wie hat er sein Recht zur Ausübung zu bringen?

Und hierauf antworte ich folgendermasen. Daß

a) der Gläubiger befugt sey, sich aus seinem Unterpfande bezahlt zu machen ist bekannt; denn dieses Recht entspringt aus der Natur des Unterpfands selbst so, daß ein Vertrag de non distrahendo pignore ganz ungültig ist (*). Ein Pfand wird zur

(*) S. den ganzen Tit. C. deb. vend. pign. imp. non poss. L. 4. ff. de pignor. act. L. 5. ff. de distr. pign.

zur Sicherheit des Gläubigers gesetzt; ohne das Recht sich daraus bezahlt zu machen würde aber diese Sicherheit nicht können gedacht werden, folglich ein Pfand kein Pfand seyn, welches Ulpianus L. 7. §. 1. ff. de reb. eor. qui sub Tut. vel cur. wörtlich bestätigt, da er schreibt: Creditorem per distractionem pignoris jus suum exequi, alias enim pignus inutile foret.

Dieses gilt von allen Pfändern überhaupt; nur die Art und Weise sich wirklich bezahlt zu machen ist

b) nach vorkommenden Fällen verschieden. Sind Sachen, so verkauft werden können und müssen wenn man damit zahlen will, verpfändet; so werden die verkauft, oder im äusersten Falle adjudicirt, diese Art fällt aber gegenwärtig weg, da das Pfand in jährlichen Einkünften besteht, deren Genuß selbst Befriedigung des Gläubigers

bigers mit sich bringt. Hier braucht also kein Verkauf vor sich zu gehen; sondern der Gläubiger kann nur in die Einkünfte des Leibgedinges eingewiesen werden, um sich daraus bezahlt zu machen. Den bürgerlichen Rechten und der Praxis im Römischen Reiche ist diese Art zu verfahren überhaupt gemäs, (*) wie den Lehnrechten insbesondere (**)

Wenn also in untergebenem Falle die Fr. Schuldnerin mit der Zahlung nicht einhält, und wenn dem Gläubiger das Recht aus dem Unterpfande sich bezahlt zu machen ganz ohne Zweifel zustehet: so ist er

(*) L. ult. §. 2. 3. C. de jure domin. impetr. L. 3. C. de execut. rei judicat. L. ult. C. si in causa jud. Ludovici Einl. z. Civ. Proc. Kap. 37. §. 10. 11. 12.

(**) *Struv. Synt.* J. F. C. 12. §. 7. Hellfeld Diss. de jure creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione.

er befugt die Einweisung in die Einkünfte des Leibgedinges zu verlangen, so lange bis er befriediget ist. Allein auf was für einem Wege gelangt er dazu? Diese Frage ist

c) bald entschieden; denn die Rechte bieten ihm die Actionem hypothecariam oder quasi servianam in dieser Absicht dar, welche dahin geht, ihn in den Besitz des Unterpfandes so lange zu setzen, bis er befriedigt seyn wird (*), welcher Besitz die Befriedigung durch den zu ziehenden Genuß selbst mit sich bringt, indem diese Klage auf eine Adjudikation hinauslauft, und diese Adjudikation dadurch erlangt wird (**)

Also auch das ist ausgemacht, daß der Gläubiger berechtigt sey, mittelst der in

(*) Boehmer de action. Sect. II. Cap. III. §. 97. u. ff. L. 13. §. 4. L. 16. §. 5. ff. de Pignor; §. 7. I. de act.

(**) Lauterb. Coll. Theor. Pract. Lib. 20. Tit. 1. §. 76.

in gewöhnlicher Form abzufassenden Hypothekarienklage die Immißion und Benutzung des Leibgedinges bis zu seiner Befriedigung zu verlangen.

Doch da

d) für denjenigen, welcher eine Generalhypothek konstituirt die rechtliche Vermuthung ist, daß er hievon die Sachen, so zu seiner Lebensnothdurft gehören, ausgenommen haben wolle, (*) und bey Verpfändung des Dotalitiums die nemliche Vermuthung, daß die Fr. Schuldnerin sich soviel davon zurückbehalten haben wolle, als zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung gehöret, um so mehr streitet, je weniger sie sonst das mindeste Vermögen hat und daher ihr tägliches Brod doch unmöglich hat verpfänden wollen; da ferner

e) in

(*) L. 6. 7. 8. ff. de Pignorib.

e) in diesem Falle das Leibgeding mit den Alimenten völlig gleich stehet, folglich auch deren Gunst hieher anzuwenden ist (*), und diese so wenig abgeschnitten werden können, daß selbst im äusersten Falle die Obrigkeit dieselben reichen muß (**); da auch

f) die Verpfändung des Dotalitiums sich nicht soweit erstreken darf, daß die Wittwe dadurch den Lehensfolgern zur Last fiele, welches in gegenwärtigem Falle bey mangelnden Allodialerben, die ihr Alimente reichen könnten, wenn ihr Leibgeding ganz vom Gläubiger weggezogen werden solte, geschehen würde; indem das Leibgeding schon eine schwere Last des Lehns und es nicht erlaubt ist, daß durch einen dritten überhaupt Beschwerungen aufs

(*) Stryk vs. Mod. Lib. 34. Tit. 1. §. 1. u. ff.

(**) Leyser Med. ad ff. spec. 324.

aufs Lehen gebracht werden (*); da es ferner, wenn man auch dieses nicht gestatten wolte,

g) höchst unanständig seyn würde, wenn eine von Adel ihres Unterhalts so weit beraubt werden solte, daß sie dem gemeinen Wesen zur Last fiele, und da endlich

h) die Rechtswolthat der Kompetenz (beneficium competentiæ) dem Vasallen ohnehin zu Statten kommt (**); man auch nach den ersten Regeln der Billigkeit, nach der Aehnlichkeit des Grundes, nach der Praxis selbst der höchsten Reichsgerichte in gleichen Fällen, und nach der gemeinen Observanz dieses auf dessen Wittwe ziehen kann: —

So folgt, daß der Frau Schuldnerin die Rechtswohlthat der Kompetenz und

(*) Arg. II. F. VIII.

(**) Carpz. P. II. Const. 25. def. 5.

und ihre nothdürftige Unterhaltung aus dem Leibgedinge nicht dürfe entzogen werden. Dieß führte ich deswegen hier zugleich mit aus, damit sich der Gläubiger in keine unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten stürze, wenn die Frau Schuldnerin auf die Kompetenz provociret; denn er würde doch nichts ausrichten, wofern er sich widerspenstig dagegen bezeigen wollte. Unterdessen ist es meine Meinung im geringsten nicht, daß er sich selbst zu der Ablieferung derselben erbieten, oder gar etwas davon in die Klage bringen solle. Nein, er klage kurz so wie es ihm Böhmer vorschreibt; und beruft sich die Fr. Schuldnerin auf die Rechtswolthat der Kompetenz, denn erkläre er, daß er aus bloser Billigkeit, aus überflüßiger Nachgiebigkeit ihr so viel zugestehen wolle, daß ihr jährlich ohngefehr 300. fl.; aber ja nicht mehr, zu ihrer nothdürftigen

Unterhaltung von dem Dotalitium noch gelassen würden. So schmeichelt er sich in die Gunst des Richters ein, und verhütet, daß dieser nicht von Amtswegen ihr ein hohes Quantum zuerkenne; und um dieses ja zu hintertreiben, muß man nach den besondern Umständen der Schuld, der Schuldnerin, und des Orts demonstriren, daß nicht mehr könne abgegeben werden, auch nicht mehr abzugeben nöthig sey, um der Fr. Schuldnerin ihren Unterhalt zu gewähren. In diesem, so wie in unzähligen andern Fällen, würde der, welcher auf übertriebener Forderung nach dem beliebten Sprüchelchen: Petimus injusta &c. beharrte, sehr übel dafür belohnt werden, daß er nur hergebrachte Advokaten-Maximen, nicht aber die wahre Klugheit zu Rathe gezogen hätte; wenigstens würde ihn eine Kompensation der Proceßkosten davon überführen.

Endlich

Endlich muß ich noch, um die Sache vollständig zu betrachten, mit einigen Worten des Richters, vor welchem die Klage angebracht werden müsse, erwähnen. Da ich von der dortigen Gerichtsverfassung gar nicht unterrichtet bin, so kann ich hier aber auch nichts weiter sagen, als daß nach dem Ausspruch Struvs in seinem Syntagm. I. F. Cap. XII. §. 7. n. 4. und Cap. XVI. §. 7. n. 1. und nach der allgemeinen Regel, diese Sache nicht vor das Lehngericht, sondern vor den ordentlichen Richter der Frau Schuldnerin gehöre, weil blos Früchte eines Lehens der Gegenstand des Rechtsstreits sind.

Ich hoffe also über obigen Fall mit bewährten Gründen diese kurze Rechtsantwort überhaupt, daß nemlich

der Gläubiger allerdings befugt sey, sich aus dem Dotalitium bezahlt zu machen, und die Einweisung

sung in dasselbe und den Genuß der dazu bestimten Einkünfte, vermöge der Hypothekarienklage, von dem ordentlichen Richter der Schuldnerin zu verlangen; jedoch so daß derselben ihr nothdürftigster Unterhalt nicht entzogen werde,

diese kurze Antwort hoffe ich also mit gehörigen Gründen unterstüzt, und dem Gläubiger über seine ganze Sache Instruktion und Stoff genug an Handen gegeben zu haben. Da ich auch nicht anders antworten und urtheilen könnte selbst wenn ich Richter wäre: so zweifle ich nicht einen Augenblik an einem glüklichen Ausgang, und dieser wird mir so angenehm seyn, als mir die Ehre war, daß man mich fragte. Bey jeder Gelegenheit werde ich hievon Beweise zu geben suchen, ich werde versichern daß ich das in mich gesezte Zutrauen zu schätzen wisse

II. Recht-

II. Rechtliches Gutachten über den Münzfus, worinnen eine Schuld zurükgezahlt werden muß, und über die Hemmung der Zinsen durch gerichtliche Hinterlegung.

Nachdem mir von M. als Imploraten eine von V. als Imploranten gegen ihn erhobene Klage zugeschikt, und meine rechtliche Gedanken und Belehrung darüber, was auf diese Klage zu antworten sey, gebeten worden: so habe ich die Sache mit Bedacht erwogen, und hoffe durch folgendes dem imploratischen Sachführer hinlänglichen Stoff zur bevorstehenden Exceptionsschrift und zur nachfolgenden Duplik zu geben.

Es hat Implorant V. dem Imploraten M. im Jahr 1748. ein Kapital von

12000. fl., nach Frankfurter Währung im 20. fl. Fus, dargeliehen und darüber eine Obligation erhalten, worinnen die Rükzahlung nach vorheriger ein vierteljähriger Aufkündigung versprochen; jedoch weder eine gewisse Münzsorte, noch auch ein gewisser Münzfus, worinnen solche geleistet werden solle, ausbedungen, sondern blos von Frankfurter Währung, den Gulden zu 30. alb. den alb. zu 8. pf. gerechnet, geredet, und übrigens das Quantum der jährlichen Zinsen auf 5. vom Hundert gesezt wird. Zugleich haben beyde ausbedungen, daß der Darleiher und Implorant V. eine Stükweißzahlung von etlichen tausend Gulden jedesmal annehmen müsse, und, wenn der Implorat diese leisten wolle, die Abtragung der ganzen Schuld auf einmal nicht verlangen könne.

Im Jahr 1773. kündigt der Implorant V. das Kapital auf, Implorat M. will

will es auch abtragen und offerirt es ihm in gangbarer Conventionsmünze nach Frankfurter dermaliger Währung, das ist im 24. fl. Fus; jener will es nicht annehmen: Implorat M. also wendet sich an seinen zuständigen Richter bringt diesen Vorgang an, und dieser decretirt, er solle das Geld bey Gericht deponiren und des Gegentheils Klage abwarten, dem unterdessen die geschehene Deposition bekannt gemacht wurde.

Hierauf erhebt nun Implorant V. Klage, und libellirt nicht nur auf Rükzahlung im 20. fl. Fus, sondern auch in Carolinen, weil er das Geld in Carolinen gezahlt habe, wovon jedoch die Obligation kein Wort saget, und verlangt übrigens noch die Zinsen von der Zeit da das Geld bey Gericht hinterlegt ist.

Die ganze Sache theilt sich also in zwey Streitfragen.

I. Ist Implorant V. befugt die Rükzahlung der Schuld nach dem 20. fl. Fus zu fordern, oder muß er zufrieden seyn, wenn ihm 12000. fl. im 24. fl. Fus gezahlt werden? Wobey denn die Frage incidenter mit vorkommt: ob er diese Zahlung auch in Carolinen verlangen könne?

und

II. Ist Implorant V. berechtigt Zinsen von der Zeit zu verlangen da das Geld bey Gericht deponirt ist?

Diese zwey Fragen sind also in der Exceptionsschrift aufzustellen, und in deren Verneinung muß, nach geschehener Kriegsbefestigung, die Exceptio non fundatæ intentionis &c. dargethan werden.

Ich werde von Imploraten M. um rechtliches Gutachten zu bloser Belehrung des Sachführers gebeten, ich werde also

meine

meine Lage wohl in Acht nehmen, nicht mit dem Auge des Richters; sondern des vertheidigenden Advokatens diese Fragen betrachten; Stoff zur Ausführung genug liefern, und mein ganzes Gutachten so abfassen, daß es mit leichter Mühe in die Form einer Schrift gebracht werden könne, zugleich aber auch am Ende freymüthig meine Gedanken über die Gerechtigkeit der Sache sagen und meinen unpartheyischen Rath ertheilen.

Was also fürs Ite die Implorantische Anfoderung, das Kapital der 12000. fl. in dem Werthe des Geldes worinnen es dargeliehen wurde oder im 20. fl. Jus zurükzuzahlen, betrift: so streitet nicht allein a) die Obligation dagegen, nach welcher man sich blos anheischig machte, das Kapital in Frankfurter Währung, den Gulden zu 30. alb. den alb. zu 8. pf. gerechnet, abzutragen,

und welcher somit eine Genüge geschiehet, wenn man 12000. fl. zu Frankfurt gültiger Münze, so gerechnet, wiederzahlt; sondern es widersprechen ihr auch b) die bewährtesten Rechtslehrer, wenn auch gleich viele das Gegentheil behaupten. Diese letztere gründen sich darauf, daß die Zeit des geschlossenen Kontrakts bey der Rükzahlung müsse beobachtet werden, allein sie machen eine verkehrte Anwendung von diesem Satze. Freylich muß diese Zeit nicht auser Augen gesetzt werden, wenn man die Summe der Schuld bestimmen will, das ist, wenn zur Zeit des Kontrakts hundert Gulden geliehen wurden, so müssen wieder hundert Gulden in der Summe zurükgezahlt werden, aber nicht in der Masse und dem damaligen Werthe des Geldes; den Fall besondrer Verträge ausgenommen. Nur die Summe des ehemals dargeliehenen Geldes, allein doch so wie sie zur

Zeit

Zeit der Zahlung nach alsdenn geläufigen Münzen gerechnet wird, zahlt der Schuldner; die ehemaligen Münzen mögen nun erhöhet oder erniedrigt worden seyn. Man frage die bewährtesten Rechtslehrer zuerst um sogleich mit Autorität vor dem Richter zu erscheinen hierüber. Ein Mynsinger beweißt, wenn man ihn recht erklärt, dieses deutlich; ob er sich gleich zu widersprechen scheint, wenn er Cent. IV. Obs. I. n. 1. 2. 3. sagt:

> Si valor monetæ accreverit illud incrementun deduci poteſt, ſin decreverit tunc debitor ſupplebit.

Gesetzt also Implorat M. gäbe Carolinen wieder, — wozu er aber nicht verbunden ist,

> Nam liberum erit debitori (den Fall besonderer Verträge immer ausgenommen) quodcunque nummorum genus ſolvere: ex omni enim

nummo-

nummorum genere iſta (ſc. mutuata) ſumma confici poteſt;

Colleg. Argentor. Lib. 12. Tit. 1. §. 29.

zumal da er ſich in der Obligation zu Zahlung einer beſondern Münzſorte gar nicht anheiſchig machte, ſondern blos Frankfurter Währung, den Gulden zu 30. alb. den alb. zu 8. pf. gerechnet, wiederzugeben verſprach, und da die Obligation doch die einzige Regel iſt, wornach hierinnen geurtheilt werden muß, — geſetzt alſo er gäbe Carolinen wieder: ſo brauchte er doch nicht mehrere wiederzuzahlen, als wie viele nach jetzigem Werthe die Summe des Darlehns ausmachen. So zöge er, nach den Rechten befugt, das Incrementum ab indem ſie im äuſern Werth geſtiegen ſind; da im Gegentheil wenn ſie gefallen wären, er ſuppliren müſte, nach Mynſingers Lehre, bis die dargelehnte

Summe

Summe nach Gulden gerechnet vollständig wäre.

> In aperto enim eſt, debitorem optimo jure deducere valorem ſive incrementum illud quod veteri æſtimationi Thalerorum intra tempora contractus & ſolutionis acceſſit.
>
> Stuck Conſil. 17. n. 93.

Eben ſo kann auch Lauterbach in ſeinem Coll. Theor. Pract. Lib. 12. Tit. 1. §. 32., den Satz:

> regulariter debitor ejusdem formæ & *materiæ* nummos reddere non tenetur, ſed ſufficit, modo *eandem quantitatem*, licet in alia nummorum ſpecie, reſtituat

nicht leugnen, und läßt ihn gelten.

Das eandem quantitatem kann man aber doch nicht wol anders auslegen, als

daß

daß eandem summam darunter verstanden werde. Also auch nach dessen Einräumen, ohngeachtet er sich loswinden will, ist der Satz klar, daß auf die Masse und den ehemaligen Gehalt des Geldes bey der Rükzahlung nicht gesehen werden dürfe; sondern daß blos die Summe in Erwägung komme.

Selbst bey höchstpreißl. Reichskammergericht ist c) diese Lehre angenommen, welches Mynsinger in der angezogenen Centurie und Observation Num. 3. bezeuget. Und wenn auch gleich von andern Schriftstellern Kameralurtheile zum Vortheil der entgegen gesezten Meinung angeführt werden: so sind diese doch nichts als Ausnahmen von der Regel, welche dadurch verursachet werden, weil das Kammergericht sich in den besondern Erkenntnissen nach den Statuten jedes besondern Landes

des richten muß; — Selbst d) unsern ursprünglich deutschen Rechten ist sie gemäs und mit deren Geist übereinstimmend. Das Landrecht Lib. 3. Art. 40. bestätigt dieses auf eine evidente Art in der Stelle wo es heiset:

So gethane Pfennig und so gethane Silber NB. als der Mann gelobet, soll er gelten, ist aber nichts daran beschieden, so soll man Silber und Pfennig bezahlen die da gänge und gäbe seynd in dem Gericht oder in dem Land darinnen sie gelobet seynd.

Dieses ist viel zu allgemein geredet, als daß man eine einschränkende Anwendung blos auf die Frage: in was für besondern Sorten das Darlehn und ob es z. B. in Carolinen, Ducaten ꝛc. zurükgezahlt werden müsse, oder nicht? sich erlauben dürfte. Nein, es wird hierunter überhaupt verstanden,

standen, daß jede Schuld, den Fall eines besondern Vertrags natürlicher Weise ausgenommen, in den zur Zeit der Zahlung gültigen Münzen, ohne auf den innern Gehalt der dargelehnten Summe zu sehen, abgetragen werden müsse.

Und dieser Lehre flüchten wohl e) die meisten Stimmen der Priester der Gerechtigkeit bey. Nicht allein Struv, der gewiß von Gewicht ist, behauptet sie, im Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 16. §. 31.; (*) sondern auch ein großer Haufen, wovon man nur einen Covarr. de vetust. numism. coll. und andere mehr anführen darf.

Ist aber diese Lehre nicht auch f) der Sache völlig angemessen? Der Begriff und die Absicht des Darlehns beweiset dieses. Ein Darlehn wird unter der Bedingung

(*) Man sehe hier nach Titii Observ. 130. ad Comp. Lauterbachian.

gung gegeben, daß es erst über einige Zeit restituirt werden solle; denn wenn dieses gleich geschehen sollte: so wäre es gar kein Mutuum. Schon bey Schliesung des Kontrakts haben also die Kontrahenten ihr Augenmerk auf die Zeit der Zahlung,

Jason in ff. Tit. si certum petatur n. 18. seq.

und diese Zeit ist bey der ganzen Erklärung des Kontrakts in Acht zu nehmen, denn sie war bey allem die Intention der Kontrahenten, vermög des Begriffs von dem Kontrakt selbst. Will man daher die Frage aufwerfen, wie muß wiedergezahlt werden? so stellt sich der Augenpunkt und die einzige Basis aller Entscheidung, die Zeit der Wiederzahlung sogleich vor den Richterstul, und der Richter muß sagen: so wie die Summe zu dieser Zeit ist, das ist 12000. fl. wie sie jetzt in dermaligem Gel-

de sind; denn an keine andere Zeit dachten die Kontrahenten und hiedurch hat also der Gläubiger das was ihm versprochen wurde und ist nicht verkürzet. g) Auch der Begriff der Münze bestätigt eben dieses. Der berühmte Kanzler Stuck sagt in seinem 17ten Consil. n. 21.

> Etenim in pecunia non corpus, sed potestas hoc est pretium spectatur, & jura in monetis non ipsam materiam ex qua efficiuntur, sed quantitatem, hoc est valorem publice monetis constitutum considerari volunt,

ja es ist mehr als zu bekannt, quod moneta usum dominiumque non ex substantia sed ex quantitate, id est summa, præbeat,

> L. 1. pr. ff. de contrahend. emt. vend.

und

und daß bey Kontrakten wo Geld in Erwägung kommt alle Regeln einer Permutation, die man doch bey der Meinung daß im Darlehn auf den Gehalt des Geldes gesehen werden müsse annimmt, gänzlich wegfallen, welches das so eben angeführte Gesetz durch den Gegensatz den es zwischen Geld und Vertauschung macht, deutlich verordnet.

Deswegen wird auch die Münze und eine Quantität derselben den unkörperlichen Dingen zugerechnet.

Hellfeld Jurispr. forens. Lib. 1. Tit. VIII. §. 172. und der angef. Stuck n. 22.

Was ist also klarer, als h) die Folgerung, daß bey einem Darlehn und dessen Zahlung nicht auf die Münze und ihre Materie, sondern blos auf den derselben beygelegten Werth und auf die Summe allein gesehen werden müsse? Denn 12000. fl. sind bey

einer Münzsorte 12000. fl. wie bey der andern und ein bloser eingebildeter gewissen Metallstücken beygelegter Werth. Wird daher dieser Werth dem Gläubiger wiedergegeben, was will er weiter fordern? Er hat ihn wieder durch eine Gattung Metallstüke so gut wie durch die andere; und er hat nicht zu fragen: ob eine schwerer als die andere sey? genug, daß ihm die eine gilt was die andere galt.

i) Das Beyspiel der Völker bey denen die Münzen gar keinen innern Werth hatten, mag hier noch für des Imploraten Sache streiten. Lykurg gab Sparta eiserne Münzen, Dionys Sicilien zinnerne, und wer ist wol in der Geschichte so unerfahren, daß ihm nicht auch ledernes und papiernes Geld einfallen solte? Auch dieses Geld hatte seinen Werth wie das silberne und goldene, auch dieses wurde

ausgeliehen und zurükgezahlt. Konnte aber hier nur ein Münzfus in Frage kommen? Die Summe des ihm beygelegten Werthes muste der Schuldner abtragen; warum soll aber bey andern Münzen mehr in Erwägung kommen als bey diesen; da bey den andern die Summe auch eingebildet, und im Grunde betrachtet eines, so lange es gültig ist, Geld ist wie das andere? Doch für was viele Vernunftschlüsse, da k) die positive Gesetze das nemliche mit klaren Worten sagen? In pr. I. quibus mod. re contrah. obl. heißt es: Mutui autem datio in iis rebus consistit, quæ pondere, *numero*, mensura constant: veluti vino, oleo, frumento, *pecunia numerata*, ære, argento, auro: quas res aut *numerando*, aut metiendo aut adpendendo in hoc damus ut accipientium fiant. Et quoniam non eaedem res sed aliæ ejusdem naturæ & qualitatis reddantur: inde etiam

mutuum appellatum est. — Ist es nicht mit klaren Worten hier gesagt; daß bey dem Mutuo pecuniæ blos der Numerus oder die Summe in Erwägung komme? Man sehe das Gesetz näher an. Es sagt ein Mutuum bestehe in solchen Sachen, quæ 1) pondere, 2) numero, 3) mensura constant. Für das erste sind Aes, argentum, aurum die Beyspiele; für das 2te Pecunia, wohlbedächtlich hinzugesetzt numerata um anzuzeigen, daß dieses ja nicht gewogen oder nach etwas anderm als dem Numero geschätzt werden solle; für das 3te aber sind die Exempel vinum, oleum, frumentum, wie schon die Stellung der Worte zeigt. Es ist also hier gesagt, daß es drey Gattungen des Mutui gebe, zugleich ist aber auch jeder Gattung natura & qualitas (oder Differentia specifica) nach welcher man bey der Restitution sich richten soll, bestimmt.

Diese

Diese Differentiæ specificæ sind: Pondus, Numerus, Mensura. Durch den Numerum wird das Mutuum pecuniæ von andern so unterschieden, daß nichts weiter als dieser bey der Wiedererstattung in Betrachtung kommen kann; denn sonst würde es gleich nicht mehr die nemliche Gattung bleiben. Ja der Gesetzgeber hat mit groser Sorgfalt darauf gedacht, daß man ja keine andere Auslegung machen solle. Deswegen setzt er nicht allein bey Pecunia das Wort numerata, da er doch bey keinem andern ein gleiches bestimmendes Prädikat hinzufügte; sondern er macht es auch noch weit deutlicher, da er Aes, argentum, aurum, ausdrüklich unterscheidet und dadurch anzeigt, daß pecunia numerata nicht so restituirt werden müsse wie dieses. Würde man nun bey Rükzahlung des Geldes auf dessen Gewicht und innern Gehalt ꝛc. sehen: so handelte man

 grade

grade gegen die Intention des Gesetzgebers, der besiehlt bey blosem Argento & auro dieses zu thun, aber nicht bey der Pecunia numerata; sondern hier lediglich auf den Numerus, das ist die Summe nach der gewöhnlichen Art zu zählen (in substrato nach der Frankfurtischen Währung) zu sehen. Dem Gesetz geschieht also eine Genüge, wenn man für 12000. fl. in der Summe eine eben so hohe Summe in guten Münzen wieder gibt.

Man setze zu noch mehrere Erläuterung den Fall, daß 1) jemand ledernes Geld zur Zeit, da es gültig war, geborgt, und sich Güther damit angeschaft habe. Das lederne Geld käme hierauf ganz auser Werth und silbernes würde wieder eingeführt. Der Schuldner wolte aber jetzt nur auf den Gehalt des Darlehns sehen und so viel Lederstüke wiedergeben, als er

empfing,

empfing, wozu er nach der gegentheiligen Lehre nur verbunden wäre. Welche Absurdität, welche Ungerechtigkeit, da der Schuldner doch für das Geld damals Güther erhielte. Es ist also klar, daß nur die Summe beym Darlehn in Erwägung kommen müsse.

Ja es ist m) ganz gegen die Natur der Sache zu behaupten, eine Schuld müsse nach dem Werthe des Geldes, wie es zur Zeit des Darlehns geschätzt ward bey der Zahlung gemessen werden. Solte dieses seyn: so müste man das Geld nicht nach einer gewissen Summe von Gulden zehlen; sondern man müste solches wie ehemals die Juden, wenn sie nach dem Gewicht von Seckeln rechneten, wiegen, seinen Gehalt anzeigen und sich die Rüklieferung von beyden ausbedingen. Man müste daher die Obligation nicht über 12000. fl.; sondern

über so und so viel Pfund Silber, so und so viel löthig, ausstellen, welches auch bekantl. unsre Voreltern, sobald sie auf den Gehalt sahen, ausdrüklich thaten, da sie sich alsdenn so und so viel Pfund Heller u. s. w. versprechen liesen.

Auch n) gegen die Analogie der Rechte ist diese Lehre indem sie die Zeit des Kontrakts zur Richtschnur, wornach der Werth des Geldes bestimmt werden soll, macht; sie stößt wieder die Rechtsregel an; si de primo tempore suborientis scilicet obligationis, quæratur, tenendum regulariter, id quoad æstimationem attendi non deberi. Dieß sagt Andr. Kohl Exercitat. Leg. 10. n. 2. vorzügliche aber beweiset diesen Satz L. 22. ff. de Reb. Cred.

Mehrere Gesetze bestätigen eben dieselbe mit klaren Worten. Doch ich schränke mich blos auf dieses ein, um die Anwendung

wendung davon zu machen. Es verordnet daß wenn ich Wein geborgt habe, ich ihn bey der Rükl ieferung so schätzen und erstatten solle, wie er zur Zeit der Rüklieferung üblich und im Werth sey. Nehme ich nun den gleichen Fall: ich sey 12000. fl. schuldig, so muß ich solche so erstatten, wie 12000. fl. zur Zahlungszeit üblich sind, und im gemeinen Leben (oder in gegenwärtigem Fall in Frankfurt) gezahlt werden.

o) Diese Zahlungszeit bleibt also immer das Augenmerk und die Richtschnur, und jene Zeit des Darlehns kommt in gar keine Betrachtung mehr, um sich nach dem damaligen Werthe der Münzen zu achten.

Nam quo quidve tempore proticus exsolvi necesse non est, ex eo tempore nec æstimari potest debitum,

L. 11. ff. de Re judicat.

quale

quale dignoſcitur eſſe tempus naſcentis obligationis, quo præſtandi nemini neceſſitas imponitur,

L. 21. ff. de Judiciis.
L. 21. ff. de Peçun. conſtitut.
L. 13. L. 105. ff. de ſolut.

Quo ſit, ut ad tempus obligationis exortæ æſtimatio referenda non ſit.

Weiter iſt es p) ausgemachten Rechtens, daß derjenige, der zu der Zahlung die nach einer gewiſſen Zeit ſich richten ſoll, angehalten wird, aus einer gerechten Urſache zur Rükſicht auf dieſe Zeit verbunden seyn müſſe, L. 7. ff. de Pactis, L. 1. ff. de O. & A. Eine gerechte Urſache muß entweder ausdrüklich in den Geſetzen oder in einem Vertrag ihren Grund haben. Die Geſetze ſagen aber nicht daß Implorat M. das Jahr 1748. und den damaligen Münzfus

fus zur Regel bey der Zahlung seiner Schuld und deren Bestimmung nehmen solle, sie thun vielmehr das Gegentheil; und kein Vertrag ist da, der die Rüksicht auf den Münzfus von jenem Jahr des Kontrakts festsezte: es kann daher der Implorat auch unmöglich verbunden seyn jenen Münzfus bey der Zahlung zu beobachten, da kein Grund der Verbindlichkeit da ist.

Noch weiter sagen q) die Gesetze mit klaren Worten:

quale est (debitum) cum petitur, tale dari debet;

L. 2. ff. de Usuris.

welches nichts anders heiset, als was 12000. fl. zur Zahlungszeit ist, das muß der Implorant annehmen. Wäre es daher nicht schnurstraks wider diese Verordnung, wenn man den Münzfus von 1748. bey der Zahlung brauchen wolte? denn die

jetzige

jetzige Münzen nach diesem gerechnet wären nicht 12000. fl.; sondern mehr. Ja wenn man endlich r) bedenket, daß in der Ausleihung einer gewissen Summe Geldes eine wahre Alienation sey, welche den Schuldner zum Eigenthümer desselben macht:

Joh. Jac. Wissenbach diatr. mutuum esse alienationem &c.

so wird jedermann zugestehen müssen, daß wenn der Werth des dargeliehenen Geldes nach der Veräuserung steige, der Vortheil davon dem Schuldner als Eigenthümer gehöre. Und hiedurch kann der Gläubiger sich so wenig beschwert finden, als bey einem andern Handel, z. B. beym Kaufkontrakt. Denn gesetzt er hätte für das Geld etwas gekauft, das Geld stiege nachher im Werth, und der Preiß der Sache nicht; kann er von dem Verkäufer darum etwas wieder, oder mehr fordern? In diesem Fall

verāu-

veräuserte er sein Geld für eine gewisse Sache, und in jenem that er es um eine Aktion auf 12000. fl. zu acquiriren; beyde sind somit gleich, und es muß in einem gelten, was im andern auch galt.

Es ist also hiedurch genugsam ausgeführt, daß Implorant V. nicht befugt sey, die Rükzahlung der Schuld im 20. fl. Fus, der im Jahr 1748. galt, zu fordern, sondern er muß zufrieden seyn, wenn ihm 12000. fl. im 24. fl. Fus und in Münzen wie sie in Frankfurt gangbar sind, gezahlt werden. Die oben aufgeworfene erste Frage ist daher mit starken Gründen zu verneinen. So viel ferner die andere betrift, welche

Fürs IIte diese war:

Ist Implorant V. berechtigt Zinsen von der Zeit zu verlangen, da das Geld bey Gericht deponirt ist?

so

so ist auch diese zu verneinen, und zwar aus folgenden Rechtsgründen.

Da dem Imploranten V. seine Zahlung in guter gangbarer grober Münze angeboten, solche aber von ihm ausgeschlagen und sofort vom Imploraten M. auf Geheiß des Richters deponirt ward: so wurde die Schuld durch die Deposition getilgt, und es hörte folglich dadurch der Lauf der Zinsen, eben so wol als wenn die wirkliche Zahlung dem Imploranten selbst geschehen wäre, auf.

Debitor enim per obsignationem & depositionem ipso jure liberatur,

Donell. ad Cod. Lib. VIII. Tit. 43. L. 9. n. 11.

& judicialis depositio instar solutionis est.

Stryk V. M. Lib. 46. Tit. 3. §. 18. L. 9. C. de solut. L. 19. C. de Usur.

Hiege=

Hiegegen wendet zwar im Libell schon der Implorant ein, die Oblation und Deposition sey nicht in gehöriger Form geschehen, weil nicht das ganze Kapital angeboten und hinterlegt sey; allein da gezeigtermasen Implorat M. nicht verbunden ist mehr zu zahlen als 12000. fl. im 24. fl. Fus, welche auch deponirt sind: so fällt diese Einwendung von selbst weg.

Ja wenn man den äusersten doch ganz unstatthaften Fall annehmen wollte, das Kapital müsse im 20. fl. Fus gezahlt werden, und also mehr, wie deponirt ist: so wäre doch die Deposition der nicht vollkommenen Summe gültig, und hätte alle rechtliche Wirkung; denn das, was noch mehr gezahlt werden müste, ist nicht liquid.

Quando autem reus confitetur partem crediti & illam offert, aliam partem negat, tunc oblatio valet & cogitur creditor *illam* acceptare.

 Anton.

Anton. Negusant. de pignorib. & hypothec. Membr. 3. sec. Part. n. 19.

Vincent. Caroc. Tr. de deposito, Oblationibus & sequestr. Part. I. tract. de oblat. Quæst. 6. n. 4. p. m. 351.

Colleg. Argentorat. Lib. 12. Tit. I. §. 27.

Daß aber der Theil der Schuld den Implorat in diesem Falle noch nachzahlen müste ganz illiquid wäre, ist wol aus der Beantwortung der ersten Frage klar genug, ja alle Rechtslehrer sagen es ohnehin. Nur ein Stryk und Carpzov mögen Zeugen seyn. Jener lehrt in seinem Vs. Mod. Lib. XII. Tit. 1. §. 12. und Lib. XLVI. Tit. 3. §. 18. Statuten, Rechtslehrer und Praxis seyn fast in keinem Punkte so sehr verschieden, als bey der Frage: wie

eine Geldschuld zurükbezahlt werden müsse? — und dieser sagt, Part. II. Const. 28. D. 5. n. 5.

Discussionem & dijudicationem litium super solutione & genere monetæ judicis arbitrio relinquendam videri, cum vix certa regula constituenda sit.

Schon aus diesem Grunde wäre also die Deposition und Oblation gültig. Wenn man nun noch auser dem erwäget, daß der Richter die Deposition verordnet habe: so bleibt gar kein Zweifel wegen Sistirung der Zinsen übrig. Denn selbst der in der Materie von der Oblation und Deposition so strenge Herr von Berger lehrt in seiner

Oec. Jur. Lib. III. Tit. XV. §. 5. not. 5.

Usuras non currere post depositionem particularem a judice, quamvis minus recte, decretam.

Ja alles dieses bey Seite gesezt, so wäre der Implorant doch verbunden gewesen nur einem Theil des Kapitals anzunehmen, vermöge der vom Schuldner ausgestellten Obligation und selbst vermöge der allgemeinen Rechte. Jene sagt mit troknen Worten:

"nach ausbedungener und verwilligter theilbarer Zahlung,"

und diese verordnen in L. 21. ff. de Reb. Cred.

quod creditor partem etiam debiti accipere debeat,

wel-

welches Brunnemann in seinem Kommentar, und daselbst bey diesem Gesetze, vortreflich zum Nutzen des fragenden Imploranten M. erläutert.

Auch die zweyte Frage wäre also mit beständigen Rechtsgründen zu verneinen, und wenn der Sachführer seine Einreden mit den hier ausgeführten unterstützet: so wäre meines Erachtens die Sache auf imploratischer Seite hinlänglich instruirt. In Ansehung der zweyten Frage ist auch nicht an einem obsieglichen Urtheil zu zweifeln; in Ansehung der erstern aber ist dieses sehr ungewiß, weil der Richter leicht die gegentheilige Meinung haben kann, ja da ich es selbst gestehen muß, daß ich sie gerechter finde, als die welche ich hier vertheidigte.

Dieß sind meine rechtliche Gedanken wie man sie verlangte. Ich werde mir ein wahres Vergnügen daraus machen, wenn sie für Imploraten fruchtbar seyn werden, rathe jedoch wegen des ungewissen Ausgangs zum Vergleich, und empfele mich mit solchen zu fernerer Wohlgewogenheit.

II.

vollständige

Gedanken

über die

Rechtmäsigkeit der Nachsteuer.

Ein Beweiß

von dem

grosen Einfluß der Philosophie

in

die Rechtswissenschaft.

HORAT.

— — Sunt certi denique fines,

Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Cicero.

Salus populi suprema lex esto.

Vorbericht.

Gegenwärtige Abhandlung ist zwar erst im Jahr 1773. erschienen; allein sie hat sich so vergriffen, daß ich genöthigt war sie schon wieder abdruken zu lassen. Der geneigte Beyfall, den sie im Publikum fand, berechtigt mich wol doppelt dazu, und ich bezeuge hiedurch öffentlich, daß er alle meine Kräfte in Thätigkeit gesezt habe, um ihn noch ferner zu verdienen. Ich will meine Dankbarkeit dafür nicht durch viele Verbeugungen beweisen; nein, ich will sie werkthätig zeigen, indem ich hier meine ehemalige Gedanken von der

Rechtmäsigkeit der Nachsteuer so verändert liefere, daß ich sie grosentheils neu nennen kann. Nicht allein durchgehends und in Hauptdemonstrationen sind sie verbessert und vermehrt; sondern sie haben auch einen beträchtlichen Zuwachs durch die Beleuchtung der **Bonhöfferischen** im Jahr 1772. erschienenen Dissertation erhalten. Die Herren Kritiker, welche diese wünschten und mich auf die gedachte mir vorher unbekannte Dissertation aufmerksam machten, sehen also ihr Verlangen erfüllt, und ich wünsche nichts weiter, als daß diese Erfüllung ihrer Erwartung entsprechen möge.

der Verfasser.

Schätz-

Einleitung und Veranlassung zu dieser Abhandlung.

Schäzbarster Freund,

Sie befelen mir, ich solle Ihnen meine eigene Gedanken über die Rechtmässigkeit der Nachsteuer, oder sogenannten zehnden Pfennigsabgabe, sagen; und ich muß es Ihnen gestehen, dieser Befehl hat mich etwas bestürzt gemacht. Ich erkenne meine Schwäche allzusehr, als daß ich mich nicht mit Furchtsamkeit an eine so spizfündige Materie wagen solte, zu deren Entwikelung ich weder Philosoph noch Rechtsgelehrter genug bin. — Doch den Befehl eines Freundes nicht zu befolgen, dieses halte ich für Sünde: ich wage es also. Nur das sage ich Ihnen zum voraus, Sie müssen Nachsicht mit mir haben, und müssen mir erlauben, meine Gedanken

danken in §§en zu fassen, denn ich mache mir gern, so viels möglich ist, die Arbeit bequem.

§. 1.

Die Nachsteuer wird hier nach dem Recht der Natur betrachtet, und diese Abhandlung gilt nur alsdenn, wenn keine positive Gesetze vorhanden sind. — Etwas Etymologisches über die Benennung.

Wenn Sie, mein Freund, meine Gedanken über die Rechtmäsigkeit der Nachsteuer wissen wollen: so versteht es sich, daß Sie also auf den Fall mein Urtheil begehren, wenn keine positive Gesetze vorhanden sind. Allgemeine Gesetze sind mir nicht bekannt, wovon mit mehrerem unten §. 23., sobald also keine besondere Landesgesetze zu finden sind: so ist ohnehin auch keine andere Zuflucht übrig als das Recht der Natur, oder die gesunde Vernunft; und diese will ich auch jetzt um Rath fragen, wenn gleich ein groser Leyser mich ab-

schreken

schreken könnte, indem er sagt: die Nachsteuer sey gar nicht im Recht der Natur gegründet. Die langwierige Gewohnheit und das Herkommen kann zwar auch ein Gesetz werden; allein auch nach diesem kann man blos in solchen Ländern urtheilen, wo es zur Regel geworden ist, und zur allgemeinen Richtschnur wird sich wol niemand unterstehen, es zu machen.

Ich will also einmal selbst nachdenken und eine philosophische Mine annehmen. Wie sie mir aber zu Gesichte stehen wird, das weis ich nicht; wenigstens lachen Sie nicht darüber, denn Sie sind selbst Schuld, daß Sie nach so vielen Schriften, die in der Welt über diesen Gegenstand erschienen sind, meine eigene Gedanken gefordert haben. Und deswegen darf ich auch mit keinen Anführungen anderer mich behelfen; sondern ich muß meinen einzigen Trost in

mir

mir selbst suchen, selbst beweisen, und, — es ist schon geschehen, — die Folianten und Quartanten von meinem Schreibtische wegschaffen; denn wenn ich selbst denken soll, dürfen mich diese nicht stöhren.

Zuvorderst mus ich bemerken, daß Nachsteuer, Gabella Detractionis, Abfart, Auflösung, Abzug, Nachschoß, zehnder Pfennig und Decimatio gleich viel bedeutende Ausdrüke seyn (*), und daß beyde leztere daher ihren Ursprung genommen haben, weil die darunter verstandene Abgabe in Deutschland gemeiniglich in Zehn vom Hundert bestehet. Selbst der Westphälische Friede bedient sich dieser lezten Benennung, sie ist also den Gesetzen gemäs.

§. 2.

(*) Klock de Aerar. L. II. C. LXX. n. 2.

§. 2.

Definition und Eintheilung der Nachsteuer. — Worinnen der Grund zu dieser Abgabe zu suchen sey, nebst Abfertigung Bonhöffers.

Ohne einen richtigen Begriff von einer Sache wird man auch nie richtig von ebenderselben urtheilen, und ohne allgemeine Erkenntnis davon wird man in besonderen Betrachtungen nicht glüklich fortschreiten. Deswegen werde ich mich vor allen Dingen bemühen, einen rechten Begriff der Nachsteuer, oder des zehnden Pfennigs festzusetzen; und dieser kann kein anderer seyn, als der, daß sie in einer Abgabe bestehe, welche dem Staate von dem Vermögen seiner Mitglieder, so gänzlich auser seinen Grenzen gebracht wird, zukomme. (*)

Die

(*) Da ich als Philosoph rede, kann ich auch keinen andern Begrif geben. Der, welchen Thomasius annimmt in seiner Diss. de jure de-

Die Art und Weise, wie dieses Vermögen auser Landes gezogen wird, ist gedoppelt. Entweder begibt sich ein Mitglied mit seinem Vermögen und für seine Person aus dem Staate, worinnen es lebte; oder es fält das Vermögen desselben, nach seinem Tod auf auswärtige Erben. Hieher entsteht also die Eintheilung der Nachsteuer, in die von der Auswanderung und Erbschaft, oder in Gabellam (*) emigrationis und hereditariam, und

detractionis ist nicht so beschaffen, daß er sich aus dem Recht der Natur völlig herleiten liese, indem er sich auf eine besondere Gewohnheit in einigen Provinzen Deutschlands bezieht. Myler ab Ehrenbach, welchen jener zugleich widerlegt, gibt auch nur eine Beschreibung, die auf Deutschland passet. Da aber die Lehre von der Nachsteuer blos natürlichen Rechts ist: so mus auch gar keine solche Beziehung, wovon das Recht der Natur nichts weis, in den Begriff derselben geflochten werden.

(*) Daß dieses Wort aus der Italienischen Sprache in das Lateinische von den Rechtsgelehrten aufge-

und beyde Arten begreift meines Erachtens der gegebene Begriff in sich.

Ich glaube jeder der die Sache mit hellen Augen betrachtet wird mir zugeben, daß die Beschreibung und Eintheilung, die ich hier machte, nicht natürlicher und einfacher seyn könne. Einfacher sage ich mit grosem Bedacht; denn die erste Regel bey allen Demonstrationen ist wol die: den Gegenstand auf das Einfachste zu reduciren. Ich beziehe mich deswegen auf das innere Gefühl jedes denkenden Mannes. Ist daher das Wort Nachsteuer das Allgemeine, das Genus, dessen Begriff auf alle Gattungen passen muß, und sind Erbschafts=

aufgenommen ist, wird jeder Kenner der erstern einsehen, ohne daß ich nöthig hätte, mich auf Schrötern de Gabella detractionis & emigrationis Th. I. zu beziehen. Nur einen etwas veränderten Begriff hat man damit verbunden, indem es eigentlich Zoll oder Mauth bedeutet; und dieses ohne Zweifel deswegen, weil viele die Nachsteuer als eine Art eines Zolles betrachteten.

schafts- und Auswanderungs-Nachsteuer die untergeordnete Gattungen, Gattungen die folglich nur Zweige von jenem und in jenem begriffen sind: so folgt nothwendig, daß beyde einerley Quellen einerley Grund haben müssen. Wenn ich daher den Grund der Nachsteuer im folgenden aufsuche, so muß er ein solcher seyn, der auf beyde Gattungen passet, und ich denke schon das sey ein Zeichen seiner Aechtheit, wenn er zu allen Fällen hinreichend seyn wird. Denn alle Philosophen nehmen diese Eigenschaft zum Probierstein für ihre Lehren und Hypothesen. Einen allgemeinen Grund auszuforschen sey also meine Bemühung; es sage auch Herr Bonhöffer in seiner Dissertation, qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur ejusque vera indoles ostenditur (dieß ist der Titel) welche im Jahr 1772. erschien, was er will; und

mache

mache die Erbschafts-Nachsteuer und die von der Auswanderung immer zu so verschiedenen Dingen, daß er für jede einen ganz besondern Grund ein ganz besonders Recht annimmt. Die Wahrheit ist einfach und nur die Liebe zum Dunkeln der Kunst vermehrt Dinge ohne Noth: ich der ich blos Wahrheit ohne allen Schmuk suche verabscheue alle solche unnöthige Vermehrungen. Es nenne mir daher immer jemand einerley Sache mit verschiedenen Kunstwörtern, ich lasse mich dadurch nicht stöhren, sondern sehe blos auf die Begriffe der Dinge. Nachsteuer ist und bleibt die nemliche Abgabe in dem Falle der Auswanderung die sie im Falle der Erbschaft ist; nur die Gelegenheit bey der sie entrichtet wird ist verschieden.

Ja, sagt Hr. Bonhöffer im Proömium die Personen, die solche geben, sind doch in beyden Fällen unterschieden, hier

ist ein Auswandernder und dort ein auswärtiger Erbe. — Sobald die Nachsteuer eine Abgabe ist die auf dem Vermögen haftet, welches im folgenden deutl. bewiesen werden wird, so kommen die Personen nicht in Erwägung; und wenn ich mit Hrn Bonhöffer schliesen will, so ist keine Abgabe und keine Zahlung die nemliche mehr sobald sie eine andere Person, obgleich von dem nemlichen Vermögen, gibt. Wenn ebenderselbe ferner in beyden Fällen eine verschiedenheit in den Verbindlichkeiten der Personen so solche geben, und in den Rechten derjenigen welche solche empfangen, zu finden glaubt: so gehören nur wankende Grundsätze dazu, um solche Unterschiede anzutreffen. Ich meines Orts sehe dieselben als Schwierigkeiten an, die durch eine gesunde Demonstration alle auf einmal wegfallen müssen; und nach meinen Schlüssen, worinnen ich die Lehre von

der

der Nachsteuer vortragen werde, wird diese so einfach so klar werden, daß alle diese Schwierigkeiten ohne besondere Widerlegung von selbst verschwinden müssen. Soll ich mich also von ihnen täuschen lassen? — Nein, die Nachsteuer bleibt in allen Fällen die nemliche Abgabe, behält den neimlichen Grund; und ich würde daher züchtigungswürdig seyn, wenn ich ihre Lehre ohne Noth zerreißen wolte.

Dieß wolte ich nicht hören, werden Sie sagen, mein Freund, dieß wuste ich schon lange, nur das wolte ich wissen, wenn und in welchen Fällen diese Abgabe gerecht sey? — Gut, das ist es eben auch worauf ich arbeite, aber es ist auch nicht so geschwind gesagt, wie das vorige. Woher soll ich wol diese Entscheidung leiten? Lassen Sie mich einmal denken. —

Muß dem Staat eine Abgabe gegeben werden, so mus er doch ein Recht,

einen Titel haben, solche zu fordern; ein disseitiges Recht hat auf der andern Seite eine Verbindlichkeit, und ich getraue mir zu sagen: es könne kein Recht Statt haben, wo nicht zuvor eine Verbindlichkeit gedacht werden kann. Es ist also auf Seiten der Besitzer des Vermögens, das aus dem Lande gezogen wird, oder vielmehr auf diesem selbst, eine Verbindlichkeit; und woher entstehet die? Weis ich den Ursprung und den Grund einer Verbindlichkeit nicht: so bleibt es mir ein Räthsel zu wissen, wie weit sie sich erstreke, und so ist folglich das Korrelatum davon das Recht, welches aus ihr herkommt und aus ihr erklärt werden muß, ungewiß, und ich werde in keinem Falle sagen können, was Rechtens ist. Der Grund zur Verbindlichkeit die Nachsteuer zu geben, muß also den ganzen Aufschluß liefern, und worinn besteht dieser?

Da die Nachsteuer eine Abgabe ist, welche sich nicht anders als nur in der Verbindung eines Menschen mit dem Staat gedenken lässet, so muß auch diese selbst den Grund davon abgeben, und aus diesem Gesichtspunkt werde ich meine Betrachtungen anstellen müssen.

§. 3.

Widersprechende Meinungen der Rechtsgelehrten über den Grund der Nachsteuer und deren Widerlegung.

Hier ist der grose Stein des Anstoses, der allen Rechtslehrern so stark zu schaffen macht, daß selten einer mit dem andern gleicher Meinung ist. Fast in keiner Lehre sind die Stimmen so zertheilet.

Bald soll sich die Nachsteuer auf das Herkommen gründen, bald soll sie ein Surrogatum der Steuern, bald ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, bald eine Art eines Zolles, die aber selbst keiner be-

stimmen kann, bald eine Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz, bald eine Art einer Konventionalstrafe seyn, indem man behauptet, ein jeder der in einen Staat trete, mache sich anheischig die angefangene Gesellschaft fortzusetzen, welche er nicht wieder einseitig verlassen dürfe. Lesen Sie nur, mein Freund, den Hugo Grotius in seinem jure belli ac pacis, Mevius in seinen Decisionen, Fausts Beweiß, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey, Stryks Uſ. Mod. L. L. Tit. 1. §. 12. Klock de Aerario L. II. Cap. LXIX. num. 8. pag. 764. von Ludolff Obſ. 326. Schwanemann Comp. juris emigrandi, Cocceji Diſput. de jure detractionis, Schröter de Gabella detractionis & emigrationis, Thomasius de jure detractionis, und andere mehr nach, welche Ihnen Hr. v. Selchow in seinen Elem. Jur. Germ. erzehlt.

Daß das Herkommen der Grund der Nachsteuer nicht seyn könne, wird sich von selbsten zeigen, wenn in der Folge aus meinen Sätzen dargethan werden wird, daß der Regent befugt, ja verbunden sey, gegen das Herkommen dieselbe einzuführen. Ueberdieß muß das Herkommen sich doch auf eine erste Handlung gründen; worauf gründete sich aber diese? Das Herkommen kann doch nicht der Grund von sich selbst seyn? —

Als ein Surrogatum der Steuern kann sie noch am ehesten betrachtet werden, wie ebenfals aus dem folgenden fliesen wird; doch ist dieser Grund von zu engem Umfange. —

Aber als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft kann ich sie gar nicht gelten lassen. Völker, bey denen die Unterthanen freye Bürger waren, führten sie ja

selbst ein; und solte sie in Deutschland die Leibeigenschaft zum Grunde haben: so könnte sie höchstens nur von Bauern, und auch von diesen nicht einmal aller Orten, gefordert werden. (*)

Die Zölle beziehen sich nur auf die Handlung und Waaren; ist aber das ein Handel, wenn Unterthanen mit ihrem Vermögen auser Landes ziehen, oder sind Güter, welche jemand durch Erbschaft auser Landes zufallen, als Waaren zu betrachten? —

Die Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz ist von viel zu engem Umfang, als daß die Erbschafts-Nachsteuer, Gabella hereditaria, mit könnte darunter begriffen werden.

Eine Konventional-Strafe anzunehmen, ist mir etwas widersinnig. Mich dünkt,

(*) v. Cramers Wezlar. Nebenst. T. 6. I. §. 3. p. 4. u. f.

dünkt, Sie selbst werden solche ohne eine Ausführung von mir verwerfen. Ist es wol wahr, daß der Kontrakt durch welchen sich jemand in einen Staat begibt, von jenem durch einen freywilligen Abzug nicht wieder könnte aufgehoben werden? — Der Staat ist eine freywillige Gesellschaft, (ich betrachte ihn philosophisch) und Niemand begibt sich in denselben, um Sklave zu werden. So lange der Mensch ein freyes Geschöpf ist, das sich nicht durch eine immerwährende Verbindlichkeit zu Etwas anheischig gemacht hat, — und dieses muß ausdrüklich geschehen, weil es gegen die natürliche Freyheit streitet; — so lange steht ihm frey wieder aus einer Gesellschaft zu treten, welche fortzusetzen er nicht verbunden ist; es sey denn durch Anerkennung eines ausdrüklichen Grundgesetzes, so ihm diese Pflicht auflegt, oder durch einen besondern Vertrag. Diese

Sätze

Sätze sind selbst unsern gemeinen positiven Rechten gemäs, welche diese als ein Recht eines freyen Menschen ausdrüklich erklären, und alles was dieses beschränken will, verbieten. (*) Wenn daher lezteres nicht ist, so kann man ihn für die ihm zukommende freye Entschliesung keineswegs strafen. Und unter was für einem Vorwand will man die Erbschafts-Nachsteuer zu einer Strafe machen? Soll etwa der Erblasser dafür selbige leiden, daß er durch seinen Tod den Kontrakt gebrochen habe, oder kann das Vermögen in Strafe gezogen werden, weil es auser Landes gehet? — Ueberhaupt mus eine Konventionalstrafe ausdrüklich bestimmet werden, und diese kann also den Grund zur Nachsteuer, gleich vorigen

(*) L. 5. fine ff. de Captiv. & Postl. Klock de Aerario L. II. C. LXIX. n. 12. L. 71. §. 2. ff. de Condit. & demonstr. R. Abs. v. J. 1555. §. 24. Osnab. Fried. Inst. Art. 5. §. 36. Güldne Bulle Kap. 16. §. 1.

vorigen Ursachen, nicht wol abgeben, wenn schon alle zusammen solche in etwas rechtfertigen.

Doch bald möchte es scheinen, als wollte ich, wie Wielands Diogenes vom Mann im Monde, nur zeigen, worinnen der Grund zur Verbindlichkeit den zehnden Pfennig zu geben nicht bestehe. Ich will daher diesen Vorwurf sogleich aus dem Wege räumen.

§. 4.

Nähere Entwikelung des Grundes zur Nachsteuer aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte.

Oben §. 2. wurde gezeigt, daß in der Verbindung des Staats selbst mit seinen Mitgliedern der Grund zur Abgabe des zehnden Pfennigs zu suchen sey: und dieses werde ich also näher entwikeln müssen.

Ein Staat ist eine Verbindung von vielen Menschen, (ich sage mit Vorsatz nicht

nicht: Familien) welche zur Beförderung der allgemeinen, und durch diese ihrer besondern Wolfart, in eine Gesellschaft treten (*) So bald jemand in diese Gesellschaft sich begibt, ist er vermöge des Endzweks verbunden, für seinen Antheil zur allgemeinen Wolfart das Seinige beyzutragen, und keineswegs dieselbe zu schmälern. Die allgemeine und somit auch die besondere Wolfart, als welche auf jene sich gründet, beruhet auf dem allgemeinen Vermögen des Staats, welches das Mittel ist seine Bedürfnisse zu befriedigen, ihn in einen blühenden Zustand zu setzen, den einzeln Mitgliedern aufzuhelfen und gegen

(*) Ich will hier keine genaue Beschreibung des Staats geben, nein, ich druke hier nur die Endzweke desselben aus. Puffendorf Devoirs de l'homme & du Citoien Traduits du Latin par Barbeyrac L. II. C. 5. 6.

gegen Auswärtige ihn zu schützen. (*) Dieses allgemeine Vermögen des Staats muß also von den Mitgliedern erhalten und darf nicht geschmälert werden.

Nun schliese ich ferner. — Der Staat an und vor sich hat selten abgesondertes Vermögen genug; sondern sein allgemeines Vermögen besteht, unter der gehörigen nähern Bestimmung wovon im folgenden, (**) in

(*) Ich kann mich getrost hier auf den einhelligen Beyfall aller Politiker berufen. Schon Aristoteles sagt das nämliche 1. Politic. 7. in fin.

(**) Im 24ten Bande der allgem. Deutsch. Bibliothek, wurde angemerkt, daß ich mir zu widersprechen schiene wenn ich hier so allgemein sagte, des Staats Vermögen bestehe in dem Vermögen seiner Mitglieder, als woran er Antheil habe; und doch nachher das Eingebrachte der Mitglieder hievon frey erklärte. Um diesen Scheinwiderspruch zu heben, rükte ich obige Reservation ein. Dank sey unterdessen dem Recensenten, denn seine Anmerkung war die Ursache weswegen ich die Demonstrationen §. 5. 8. 14. theils einrükte theils umarbeitete, und nun hoffe ich auch etwas Vollkommenes geliefert zu haben.

in dem Vermögen der einzelen Mitglieder, von welchem er das Seinige, und um kameralistisch zu reden, auch das bereiteste ziehet, und woran er somit seinen Antheil hat. Es darf also das Vermögen der einzelnen Mitglieder zum Schaden seines Antheils nicht geschmälert und ihm nicht entzogen werden, ohne daß er eine Entschädigung bekommen habe. Und hieher erwächset ihm ein Recht, welches ich das Abzugsrecht, Jus detractionis oder Detractus nenne, wenn gleich viele andere einen engern Begriff damit verbinden, von dem Vermögen seiner Mitglieder zu seiner Entschädigung Etwas abzuziehen, wenn es auser seinen Grenzen gebracht wird, jedoch so, daß auch die Glükseligkeit dieser insbesondere nicht gekränkt werde. (*)

Sehen

(*) Der Staat übt dieses Recht nun entweder in dem Falle der Erbschaft, oder aber im Falle

Sehen Sie, mein Freund, den allgemeinen Grund zur Nachsteuer, sowol bey der Auswanderung, als im Erbschaftsfall.

§. 5.

Wahres Verhältniß der allgemeinen und besondern Wolfarth und Widerlegung Bonhöffers.

Die zu Ende des vorigen §. angehängte Klausel: "Der Staat habe das Abzugsrecht auszuüben, jedoch so daß die besondere Glückseligkeit der Mitglieder nicht gekränkt werde", sezt ein gehöriges Verhältniß der allgemeinen und besondern Wolfahrt gegen einander zum voraus; und dieses muß ich also, ehe ich weiter gehe, bestimmen. In den ersten Begriffen

Falle der Auswanderung aus. So ist, denke ich, der Begriff von dem Abzugsrechte ganz einfach, natürlich, und ohne die geringste Schwierigkeit bey der Anwendung. Die welche das Jus Detractus blos auf die Erbschafts-Nachsteuer einschränken vermehren daher die Dinge ohne Noth, und machen das Genus zur Species.

Bayerische Staatsbibliothek München

vom Entstehen des Staats, als dem äusersten Grund, muß es aufgesucht werden. — Herr von Sonnenfels sagt im ersten Theile seiner Grundsätze der Policey-Handlungs- und Finanzwissenschaft: "der einzelne Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht Preiß gestellt: seine Sicherheit war nicht gröser, als die Kräfte mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. Zween Menschen deren physikalische Kraft die seinige überwog waren seiner Sicherheit gefährlich, er suchte also seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehrern zu vergrösern. Der einzelne Mensch empfand Bedürfnisse zum Unterhalte seines Lebens, welche sämtl. sich zu verschaffen weder seine körperliche Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zureichten: er suchte diese Bedürfnisse dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiß" (Vermögen gehört mit hieher)

"dem

„dem Bedürfnisse anderer Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenige zur Vergeltung empfing woran es ihm gebrach" u. s. w. Kann wol eine Beschreibung vom Entstehen der Staaten natürlicher seyn? Und ist eine Folge daraus ungezwungener, als die, daß die Beförderung der besondern Wolfarth der einzelnen Staatsglieder der erste Zweck, daß alle Rechte alles Vermögen des Staats ihm durch eine Entsagung des einzelnen Menschen auf einen Theil des seinigen, durch eine freywillige Abtretung, gegeben worden seyn? Hat er also einen Antheil an dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, so wurde er ihm unter der Bedingung, seine Rechte nicht zum Nachtheil dessen von dem er ihn hat auszudehnen, und den ersten Zweck, die besondere Glükseligkeit, nie aus den Augen zu setzen, gegeben. Dieß ist der ursprüngliche Vertrag,

trag, und hieraus folgt, das billigste wahre Verhåltniß der besondern und allgemeinen Wolfarth gegen einander sey, daß sie in Ansehung der Rechte wenigstens gleich stehen, und daß daher die ganze Lehre von der Nachsteuer so eingerichtet seyn müsse, daß sie nie gegen dieses Grundgesetz des allgemeinen Staatsrechts anstose. Dem allen ungeachtet will ich nicht leugnen, daß wenn die allgemeine und die besondere Wolfarth so in Kollision kommen solten daß eine von beyden nothwendig weichen müste, diese jener, wegen der grösern Folgen, allerdings nachzusetzen sey. Doch wird der Fall in der Lehre von der Nachsteuer, bey gesunden der Menschheit angemessenen Grundsätzen, nie vorkommen.

Herrn Bonhöffers Grundsätze dürfen es freylich nicht seyn; denn diese treten die Rechte des einzelnen Menschen in Staub,

Staub, und laufen grade gegen die ersten Grundbegriffe des Staats. Er ist zwar darinnen mit mir einig, daß der Staat einen Antheil am Vermögen seiner Mitglieder habe, er bleibt aber dabey nicht stehen; sondern er nimmt einen Grund zu dieser Behauptung an, bey welchem alles Privateigenthum aufhören muß, sobald die Laune eines Staats, oder vielmehr eines Regenten, es will, und bey welchem der Unterthan blos von der Willkühr des Herrschers abhängen muß. Die Basis seiner Lehre ist die, daß er den Fall sezt, ein Volk habe das Land, wo es wohnt, auf einmal occupirt; Dieses gehöre demnach mit allem was darinnen ist dem Volk insgemein, und die oberste Gewalt mache sodenn die Austheilung der Güther, bey welcher jedes einzelne Mitglied sein Privateigenthum bekäme. Im Grunde sey also alles Vermögen dem Staate,

 und

und diesem hätten die einzelnen Menschen das ihrige zu danken. Folgen kann jeder selbst machen; sie sind solche, welcher nur ein Despot Asiens sich freuen wird.

Was für ein abstechender Gegensatz gegen meine Lehre! Ich leitete das Vermögen des Staats vom Vermögen seiner einzelnen Glieder, die ihm solches abtraten, her; und Herr Bonhöffer leitet das Vermögen der Glieder vom Vermögen des Staats ab. Jeder von uns sezt also just das zuerst, was der andere als das Nachfolgende annimmt. Beyde können wir unmöglich zugleich Recht haben.

Wenn es wahr ist, daß ein Staat aus der Zusammengesellung mehrerer Menschen, deren jeder sein Eigenthum schon hat, entsteht, wie Sonnenfels oben so klar als die Sonne zeigte; nnd wenn es wahr ist, daß ich mir ein Volk so ganz zusammen ohne vorherigen getrennten Zustand nicht denken könne, wovon meine

Vernunft der Bürge ist: so ist es auch gewiß, daß Hr. Bonhöffer einen dem Entstehen der Staaten grade widersprechenden Fall als sein äuserstes Fundament der Demonstration angenommen, daß er Etwas zum Grunde gesezt habe, das nicht zu denken ist. Er gesteht es selbst ein, daß der Ursprung der Staaten und des Eigenthums die Quelle für die Lehre der Nachsteuer seyn solle; da er aber auf die gezeigte Art beyde ganz falsch annimmt, da seine Präsuppositen der Natur der Dinge widersprechen: so kann auch sein ganzes Lehrgebäude nicht richtig seyn; denn aus falschen Vordersätzen fliesen falsche Schlußfolgen. Ich brauche mich daher mit den Schlußfolgen nicht besonders abzugeben; genug daß ich das Falsche der Vordersätze zeigte.

Auf meiner Seite, der ich der Natur der Dinge treu folgte, und diese in ihrer

rer trokenen wahren Beschaffenheit zum Grunde meiner Sätze legte, muß also das Recht seyn. Meine so eben vorgetragene Grundbegriffe in der Lehre von der Nachsteuer müssen das Siegel der Wahrheit haben; und wenn ich keine Sprünge im Schliesen machen werde, die mir, dem Himmel sey Dank, kein Kunstrichter vorgeworfen hat: so muß das ganze Lehrgebäude über die Nachsteuer, welches folgen soll, unverwerflich seyn.

§. 6.

Das Recht die Nachsteuer zu erheben ist ein dingliches Recht.

Der Staat hat also ein vollkommenes blos dingliches Recht, vermöge des eingegangenen Vertrags, an das Vermögen seiner besonderen Mitglieder selbst; denn ihm kommt nach solchem ein Antheil von demselbigen zu, welcher ihm nicht wieder entzogen werden darf (§. 4.) Da

das

das ganze Recht aus dem ursprünglichen Vertrag entstehet: so muß die Absicht desselben auch in allen vorkommenden Fällen die Richtschnur seyn. Und deswegen muß ich auf diese allgemeinen Grundsäze nunmehr bauen, wenn ich mich genauer in meine vorgesezte Materie einlassen will. Diese werden die Sache auf die bequemste Art entwikeln, welche den meisten Lehrern wegen Vernachlässigung derselben, und weil sie blos ein persönliches Recht, das sie nach den Besizern des ausgehenden Vermögens und nicht nach diesem selbst beurtheilten, hier annahmen, verwirrt und schwer werden muste.

Sie werden aber von selbst einsehen, daß eine zu allgemeine Betrachtung die Sache auch nicht erschöpfen könne, und vielleicht erwarteten Sie schon ehe eine Eintheilung des Vermögens der Glieder

des Staats. Ihre Erwartung soll nicht betrogen werden; allein ehe ich sie erfüllen konnte, muste ich diese allgemeine Demonstration als die Grundlage zu allen folgenden voraus schiken.

§. 7.

Hauptregel für die Freyheit von der Nachsteuer.

Wenn sich in einem Staate solches Vermögen befindet, welches unter dessen allgemeines nicht gezählet werden kann, so daß derselbe daran keinen Antheil hat: so ist solches auch natürlicher Weise, so lange keine verändernde äusere Umstände hinzukommen, von der Nachsteuer frey; denn wo kein Anspruch ist, da lässet sich auch keine Entschädigung gedenken. — Worinnen aber diese Gattung von Vermögen bestehe? ist eine Frage, deren Beantwortung in allem ihrem Umfange nicht zu meinem Zweck gehöret. Sie wird nach der Verfassung eines jeden besondern Landes leicht

leicht zu entscheiden seyn; deswegen werde ich mich blos auf das, was die Rechte der Vernunft hiervon sagen, im Folgenden einschränken.

Doch glaube ich, wenn man hier die Steuerfreyheit zur Richtschnur machen wolte: so würde man den Staat sehr vervortheilen. Es können aus vielen Rüksichten, entweder um eine gewisse Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder sonst aus einer besondern Gnade, verschiedene Güter steuerfrey gemacht werden, ohne daß der Staat hiedurch seinem Antheil an solchen entsage. Diese Regel würde also falsch seyn, und eben so falsch würde es daher auch seyn, die Nachsteuer lediglich für ein Surrogatum der Steuern zu betrachten. Der Begriff wäre zu enge, wenn er in gewissem Betracht gleich richtig wäre.

§. 8.

§. 8.

Haupteintheilung des Vermögens der Mitglieder eines Staats in Erworbenes und Eingebrachtes, wornach sich die ganze Lehre von der Nachsteuer auch abtheilt. Erworbenes gibt Nachsteuer.

Das Vermögen, so ein Mitglied eines Staats in Beziehung auf diesen besizt, theilet sich sämtlich in zwey Hauptgattungen. Denn entweder ist es ein solches, das in dem nemlichen Staat erworben und aus ihm geschöpft; oder ein solches, welches in denselben hineingebracht und nicht in demselben erworben worden ist. Diese Eintheilung muß einen grosen Einfluß auf die Lehre vom zehnden Pfennig haben. Dem ersten Falle will ich zuvorderst in Absicht auf diese meine Betrachtung widmen.

Wenn jemand in dem Staate Vermögen erwirbt, so geschieht dieß entweder von solchem Vermögen, woran der Staat schon einen ursprünglichen Antheil

hat,

hat, und hier ist nichts natürlicher, als daß sein Antheil von dem Erwerbenden ihm nicht entwendet werden dürfe (§. 4.); oder es geschieht von solchem, das sich zwar innerhalb den Grenzen des Staats befindet, aber woran er doch keinen Antheil hat. — Auch hier wird es der Nachsteuer unterworfen, sobald ich es erwerbe. Denn wenn ich durch die Verbindung mit dem Staate meine Wolfahrt so befördert finde, daß ich reicher werde: so bin ich auch vermöge des ursprünglichen Vertrags verbunden die Wolfahrt des Staats auf gleiche Art zu befördern. Dieß ist die natürliche Proportion. Eigenthum ließ mich der Staat erwerben, hiedurch beförderte er meine Wolfarth, so viel an ihm war, auf immer: ich muß daher, weil besondere und allgemeine Wolfarth in Ansehung der Rechte gleich stehen (§. 5.), auch diese auf immer wegen der wechselseitigen

tigen Verbindlichkeit befördern, und das kann auf keine andere Art geschehen, als wenn er einen Antheil an dem Eigenthum des Erworbenen bekommt.

Wolte man dieses nicht behaupten, so würde man einen solchen Erwerber mehr begünstigen als die ersten Urheber des Staats, weil er grösern Nutzen von ihm alsdenn ziehen, und doch keine Last haben würde. Ueberdieß hatte der Staat auch immer Hofnung das Vermögen, welches auf diese Art weggeht, selbst einmal zu acquiriren: und dürfte wol diese gerechte Hofnung ihm von einem solchen dritten Erwerber ohne Entschädigung entzogen werden?

Es hat daher derselbe überhaupt eine Entschädigung und somit die Nachsteuer mit dem grösten Rechte zu fordern, wenn irgend eine Gattung des

Vermögens, welches in ihm erworben oder in demselben erzeugt wurde, aus seinen Grenzen geht, es sey durch Erbschaft, oder durch Auswanderung, oder auf andere Art.

Auf diese Art ist also der doppelte Zweck des Staats erreicht, nemlich die Wolfarth der Mitglieder, die erworben haben, und auch die Wolfarth des Staats in welchem dieses geschah.

§. 9.

Der Staat muß sich auch bey Erbschaften so auser Landes gehen mit der Nachsteuer begnügen. Ueber das Quantum in diesem Falle.

Erbschaft so jemand auser Lands zieht gehört der Natur der Sache nach auch unter Erworbenes, folglich ist sie mit in der Entscheidung des vor. §. begriffen. Denn der Meinung derjenigen, welche, wie Bonhöffer, dem Staate das Recht geben gar keine Erbschaften aus seinen Grenzen gehen zu lassen, kann ich unmöglich beystimmen.

Die

Die obige Grundsätze vom Entstehen der Staaten widersprechen ihr. Einem Theil ihres Vermögens entsagten zwar zum allgemeinen Wohl die einzelnen Mitglieder; aber darum doch nicht dem ganzen. Dieses blieb ihr wahres Eigenthum, über das sie auch nach dem Tode noch disponiren können. Aus was für einem Grunde will sich der Staat also dessen bemeistern? Kann er mehr fordern als seinen Antheil; und wo bliebe alsdenn die ursprüngliche Bedingung seine Rechte nicht zum Nachtheil der besondern Wolfahrt auszudehnen (§. 5.)? — Ja wenn ich annehme, das besondere Eigenthum sey den einzelnen Mitgliedern vom allgemeinen des Staats abgetreten worden, das aber gezeigtermasen höchst falsch ist, denn kann ich dem Staate freylich eine solche Befugniß geben. Allein da der Vordersatz falsch ist, so ist auch die Folge unrichtig. Mit bloser

Nach-

Nachsteuer von Erbschaften die auser Lands gehen muß sich also der Staat begnügen.

Ich glaube, unterdessen man darf sich nicht über Unrecht beschweren, wenn er die Erbschafts-Nachsteuer höher bestimmt als die von der Auswanderung; nur daß die Erben des ersten Grades, welchen das Eigenthum der Erbschaft mit größtem Rechte zusteht, indem man sie in Rechten als eine Person mit dem Erblasser betrachtet, nicht gedrukt werden; wiewol sie nach obigem nicht frey sind. Daß ich eine untestirte Erbfolge im Stand der Natur annehme versteht sich hier zum voraus. Doch ist hier der Ort nicht, sie zu beweisen. Ich beziehe mich nur auf die jedem Gelehrten bekannte Vertheidiger derselben.

Das Verhältniß beyder, nemlich der Erbschafts- und Auswanderungs-Nachsteuer gegen einander, aber zu bestimmen, ist meine Sache nicht; dieses muß ich der

Gerechtigkeitsliebe derer, welche das Ruder der Länder und Völker führen, welche die Verhältnisse derselben kennen, und ihre Verträge und Gesetze wissen, überlassen. (*)

Ich gehe vielmehr weiter zum zweiten oben bemerkten Fall. (**)

§. 10.

(*) Da die ehemalige Gesetze des Kaiser Augustus abgeschaft sind, so kehrt die Sache zum Naturrecht in Ermangelung der Statuten zurük. Klock de Aerario L. II. C. LXX. n. 3. seqq. Und überhaupt ist es noch nicht einmal erwiesen, daß die in solchen geordnete Abgabe von den Erbschaften eine Nachsteuer sey. Ich kann mich so wenig als Thomasius davon überzeugen, und es ist mir hier wenigstens genug, daß solche abgeschaft sind, L. 3. C. de Edicto div. Hadr. toll.; denn den Grund zur Nachsteuer will ich in denselben keineswegs suchen.

(**) Man könnte bey diesem Hen und im folgenden sich über die Erbschafts-Nachsteuer weiter einlassen, und z. B. fragen, ob bey einem auser Landes gehenden Legat der Erbe oder der Legatarius solche zahlen müsse? — Doch dieses wäre unnöthig. Denn die gegenwärtige Abhandlung gibt allgemeine Gesetze an, nach welchen leicht die Anwendung

§. 10.

Ist aber eingebrachtes Vermögen der Nachsteuer unterworfen.

Der zweyte Fall des ehevorigen §en redete von eingebrachtem Vermögen, und hierunter verstund ich solches, welches jemand in einen Staat einbringt, und welches in demselben nicht erworben wurde. Betrachte ich dieses in Absicht auf die Nachsteuer, so entsteht diese Frage: Ist jemand, welcher mit eingebrachtem Vermögen sich aus dem Staat, dahin es von ihm eingebracht worden, begeben will, verbunden, von diesem den zehnden Pfennig oder die Nachsteuer, zurük zu lassen?

dung zu machen ist. So z. B. ist sogleich die aufgeworfene Frage entschieden, wenn ich schliese: ist die Nachsteuer der Antheil, welchen der Staat von ausgehendem Vermögen abzieht, so zieht er solche vom Legate selbst, also den Legatarien, ab. Hiemit stimmen auch die positive Rechte überein. Arg. L. 10. ff. de R. J. Carpzov P. 3. C. 38. D. 20.

Hier will ich die Feder ein wenig aus der Hand legen, um nachzusinnen. Ich gestehe es, die Beantwortung dieser Frage wird mir schwerer als alles vorige; und ich glaube eine Kollision der beyden Zwecke des Staats stellt sich mir hier dar, welche mit groser Behutsamkeit behandelt werden muß.

§. 11.

Zum erworbenen Vermögen gehört auch eingebrachtes, sobald es aus der ersten Hand ist. Nähere Bestimmung des eingebrachten.

Der Fall, wenn jemand in einem Staat das durch einen andern eingebrachte Vermögen erwirbt oder ererbt und solches aus demselben bringt, gehöret nicht hieher, sondern ist im 8ten und 9ten §en entschieden; denn durch die Veräuserung hört es auf eingebrachtes Vermögen zu seyn, und geht zu dem allgemeinen über, wie aus dem angeführten

§en

ßen klar erhellet. Der hier zu untersuchende redet blos von jemand, der sich mit seinem Vermögen in einen Staat begibt, denselben aber auch mit solchem selbst wieder verlässet.

Sobald das eingebrachte Vermögen als zum allgemeinen Vermögen des Staats gehörend, woran dieser durch Einbringung einen Antheil erlanget hat, zu betrachten ist, sobald ist auch die Entscheidung leicht gegeben; denn alsdenn muß dem Staat sein Antheil im Wegbringen gelassen werden.

Es entstehet also hier die Frage: ob durch das Einbringen der Staat einen Antheil an solchem erlange, oder nicht? — Und durch deren Erörterung wird die ganze Sache entschieden werden.

§. 12.

Lehre verschiedener Kameralisten über die Freyheit eingebrachter Kapitalien.

Ohne Zweifel erinnern Sie sich, werthester Freund, bey dieser Frage an die Lehre vieler Kameralisten, welche eingebrachte Kapitalien und Interessen frey von Nachsteuer erklären, und im strengsten Falle solche doch erst alsdenn verlangen, wenn jemand sich in ein Land begeben hat, und mit seinen eingebrachten Kapitalien nach Verlauf von 10. Jahren wieder hinweg zieht.

Diese Lehre ist allerdings auf die Billigkeit gegründet; allein ich kann sie, da ich jetzt den Philosophen mache, unmöglich so schlechterdings annehmen, zumal da ich im Recht der Vernunft und Natur keinen Grund z' einem 10. jährigen Termin, nach welchem der Staat einen Antheil an Eingebrachtem erlangen soll, finden

den kann. Eine solche Art der Verjährung könnte nicht anders, als durch positive Gesetze verordnet, angenommen werden; und wo diese sind, da braucht man meine Betrachtung nicht.

§. 13.

Zergliederung der Frage, ob eingebrachtes Nachsteuerfrey sey? Entscheidung des ersten Falles.

Ich muß also die Frage des 10ten §en blos durch eigene Untersuchungen abfertigen, und zwar auf eine evidente Art abfertigen.

Und hier kommen zwey Fälle in Betrachtung. Entweder ist in dem Staat, in welchen Vermögen eingebracht wird, ein Gesetz, welches erklärt, daß durch die Einbringung der Staat einen Antheil daran bekomme, und daß auch hievon Nachsteuer gegeben werden müsse; oder es ist gar keine Verordnung desfalls vorhanden. Ist das erstere, so

unterwirft sich der, so in einen Staat einzieht, durch eine stillschweigende Einwilligung diesem Gesetze, und er ist verbunden, von dem eingebrachten die Nachsteuer zu zahlen.

Doch muß ihm das Gesetz bekannt, wenigstens muß es rechtmäsig verkündigt worden seyn, so daß an dem Einziehenden blos die Schuld der Unwissenheit lieget; denn sonst würde der Staat sich dadurch, daß er das Seinige nicht gethan hätte, eine solche Unwissenheit zu verhüten, eines Betrugs theilhaftig gemacht haben, und der Einziehende wäre durch das Gesetz nicht gebunden.

Ein solches Gesetz kann aber aus der Einführung der Nachsteuer überhaupt nicht gefolgert werden, sondern es muß ausdrüklich gegeben seyn; denn es streitet gegen die natürliche Billigkeit, wie aus dem folgenden

§. 14.

Entscheidung des zweyten Falles voriger Frage.

gewiß ist, in welchem ferner beantwortet werden muß: ob der Staat an eingebrachtem Vermögen durch das Einbringen einen Antheil erlange, wenn keine positive Verordnung deshalb vorhanden ist?

Jetzt muß ich zu den ersten Begriffen des Eigenthums und dessen Veräuserung, zu der ersten Bestimmung und zu den ersten Endzwecken des Staats zurükkehren; denn diese allein können jetzt entscheiden.

Ein Mensch, der sich in einen Staat mit seinem Vermögen begibt, das ihm eigenthümlich zusteht, ist berechtigt vermöge dieses Eigenthums, jedem ein gleiches Recht daran zu versagen; und folglich auch dem Staate, worein er sich begibt. Wenn also dieser Staat einen Theil des

Eigenthums verlanget: so muß solches durch die in den Rechten der Natur bestimmte Arten zu ihm übergehen. Die Arten der übergehenden Erwerbung, (modi acquirendi derivativi) gründen sich aber entweder auf ein Naturgesetz selbst, und fliesen daher; oder sie entspringen aus dem ausdrüklichen Willen des Eigenthümers. (*) Jene sind die untestirte Erbfolge, (successio ab intestato) und die Verjährung; und diese sind alle die, wo der Eigenthümer ausdrüklich erklärt, daß er seinem Eigenthum entsagen, und solches zu einem andern übergehen lassen wolle.

Sagen Sie mir aber, finden Sie in dem blosen Einziehen in einen Staat eine einzige Art dieser Erwerbungen? Ich sehe wahr-

(*) Sehen Sie, mein Freund, hiebey nach: Les Devoirs de l'homme & du Citoien &c. Traduits du Latin de feu Mr. Puffendorf par Barbeyrac. welches ich zu Rath gezogen habe, und zwar L. 1. C. 12.

wahrhaftig keine ein, durch welche zu dem Staat ein Theil des Eingebrachten übergehen solte. Wenn also dieses nicht ist: so kann solchem auch kein Theil des Eigenthums selbst zukommen, so lange es der Einbringende nicht veräusert. (§. 5.)

Ja, werden Sie sagen, dieß ist ganz gut; aber es ist hier eine stillschweigende Erklärung in dem Einziehen selbst begriffen, durch welche der einziehende Eigenthümer einen Theil seines Eigenthums zum Besten des Staats veräusert.

Nein, nehmen Sie mir nicht übel, dieses kann ich mir nicht gedenken. So eben zeigte ich, daß wenn die Naturgesetze das Uebergehen des Eigenthums nicht verordnen, daß alsdenn solches durch ausdrükliche Erklärung geschehen müsse: ich kann also gar keine stillschweigende hier gelten lassen.

Da auch das was das einzelne Mitglied zur Beförderung der allgemeinen Wolfarth beytragen soll, der Beförderung der besondern Wolfarth angemessen seyn und gleich stehen muß (§. 8.): so würde diese Regel hier überschritten. Denn solte ich für die blose Erlaubniß eine zeitlang im Staate zu wohnen, für welche ich ohnehin Abgaben zahle, noch einen Theil vom Eigenthum meines Eingebrachten verlieren; welche Proportion! Ich würde mehr zur Wolfarth des Staats müssen beytragen, als er zu der meinigen und als alle andere; indem ich die seinige so viel an mir läge auf immer, er die meinige aber nur auf eine Zeitlang beförderte. Meine besondere Wolfarth stünde also ohne Noth weit unter der allgemeinen, das aber gegen die Rechte der Natur wäre (§. 5.). Ich werde im folgenden §. noch weiter hievon reden.

Denn gesezt, ich wolte auch eine stillschweigende Einwilligung nachgeben: so widerspricht sie doch noch ferner dem Begriff von dem Endzwecke des Staates.

§. 15.

Fortsetzung des vorigen.

Oben im 4ten §en bestimmte ich diesen Begriff, und nach diesem ist der Zweck des Staats eine wechselseitige Beförderung der allgemeinen und der besondern Wolfahrt. Die Verbindlichkeit zu dieser ist der Grund von der Verbindlichkeit zu jener.

Um sein besonderes Wohl befördert zu sehen, trit der Mensch in einen Staat; dieses ist seine erste Absicht, und um diese zu erreichen, übernimmt er die Verbindlichkeit auch das allgemeine Wohl zu befördern. Die Beförderung der besondern Wolfarth enthält also den Grund von der Beförderung der allgemeinen; und hierauf

muß

muß man hauptsächlich sein Augenmerk richten: folglich dürfen dem Staate keine Rechte zugestanden werden, welche diese über den Haufen werfen könnten. Wie offenbar würde aber nicht diese besondere Wolfarth, dieser erste Zweck mit Füsen getreten, wenn ich dem Staat ein Recht geben wolte, den der diesen Zwek bey ihm suchet, seines Vermögens ohne die gehörige Vergeltung zu berauben, dessen Eigenthum er nicht ausdrüklich entsaget? — (*) Statt einer gehoften Glükseligkeit würden also seine Umstände verschlimmert.

Und

(*) Ich bitte mir es aus ja keinen Misbrauch von diesem Satz zu machen, ihn auf alle Staatsglieder zu ziehen, und von allen eine solche ausdrükliche Entsagung zu begehren. Die ersten, welche den Staat formirten, entsagten allerdings zur Unterhaltung desselben einem Theil ihres Eigenthums, und dieses erwarb er somit. Alle nachfolgende, welche in ihre Stelle traten, und im Land erzeugt wurden, oder jener Vermögen bekamen,

Und kann man wol jemanden wider seine offenbare Absicht eine stillschweigende Einwilligung in eine solche Verschlimmerung aufbürden? Wahrhaftig dieses hiese alle Gerechtigkeit überschreiten. (*)

Es kann also der Staat aus keinem Betracht einen Antheil an eingebrachtem Vermögen durch das Einziehen selbst erworben

kamen, konnten nicht mehr bekommen als nach dem Theil, der dem Staat gehörte, übrig war; also braucht man hier gar keine Entsagung, und der Staat hat an dieser Vermögen seinen ursprünglichen Antheil. Bey andern Erwerbenden, selbst von sonst nachsteuerfreyen Güthern, ist der nemliche und noch dringendere Fall als wie bey denen so zu erst den Staat formirten. (§. 8.)

(*) Ich will einen besondern Fall nehmen, der dieses mehr als deutlich zeiget. Gesezt, es veränderte jemand verschiedenemal in seinem Leben seine Wohnung, und zöge in verschiedenen Staaten aus und ein; würde nicht sein meistes Vermögen durch lauter Nachsteuer so verloren gehen? — Wer wollte ihm also eine stillschweigende Einwilligung in diese Beraubung aufbürden?

worben haben, sondern dieses bleibt gänzlich nach wie vor dem Eigenthümer, wofern nicht eine Veräuserung jenen hiezu berechtiget.

Und solte das Hinwegziehen aus dem Staate wol die Sache verändern können? Solange dieses eine freiwillige Handlung ist; solange kann auch hieraus keine Veränderung erwachsen: denn sonst müste die Nachsteuer als eine Konventionalstrafe betrachtet werden, unddiese ist ungereimt. (§. 3.)

Es verliert ja daher auch der Staat gar nichts, wofür er eine Entschädigung zu fordern hätte, wenn jemand mit dem Vermögen, das er in solchen brachte, und woran er keinen Antheil erwarb, wieder hinwegzieht. (§. 5. 6.)

Ich mache also hieraus die natürliche, und, wie mich deucht, völlig gegründete Folge: daß ein Staat von eingebrach-

tem Vermögen, wenn der Eigenthümer, der es in denselben brachte, mit ihm wieder wegzieht, und durch keine besondere ausdrükliche Verbindung oder ein im Lande festgeseztes Gesez Etwas zurük zu lassen verbunden ist, keine Nachsteuer zu fordern berechtiget sey; oder kürzer: daß eingebrachtes Vermögen, an und für sich, und nach dem Naturrecht betrachtet, frey von Nachsteuer sey.

Und noch weiter ziehe ich hieraus die Lehre, daß es ungerecht sey, von eingebrachtem Vermögen die Nachsteuer durch Geseze zu ordnen, weil solche gegen die Rechte der Natur streitet.

§. 16.

Erworbenes Vermögen gibt Nachsteuer nicht aber eingebrachtes. Hiedurch ist die Lehre von der Nachsteuer erschöpft. Von dem Falle wenn jemand in einem andern Lande Güter hat, in einem andern wohnt. Was ist da Rechtens?

Hier haben Sie also meine Entscheidung über die beyden hauptsächlichsten Fälle: wenn ich alles in einem Staat Erworbene, und alles aus ihm Geschöpfte der Nachsteuer unterworfen; das Eingebrachte in ihm nicht veräuserte, das ist so lang es in der ersten Hand bleibt, (§. 11.) von derselben frey erklärte.

Und wie vieler Untersuchungen, über welche andere Rechtsgelehrte sich mühsam aufhalten musten, weil sie blos die Nachsteuer nach der Beschaffenheit der Staatsglieder abhandelten, bin ich so nicht überhoben? Ich brauche also nicht zu beantworten: ob blos Bürger, oder auch Schuzverwandte oder Beysitzer, freywillig oder nicht freywillig Ausziehende und so weiter, dieselbe zahlen müssen; denn da sie ein dingliches auf dem Vermögen selbst haftendes Recht zum Grunde hat, so kommt der Besitzer desselben hier nicht in Erwägung.

Doch

Doch noch ein Fall fordert meine Betrachtung. Er ist dieser: Ein Mitglied eines Staats besizt Vermögen, welches auser demselben befindlich ist, und welches nicht aus demselben gezogen oder in ihm erworben wurde; dieses Mitglied begibt sich aus dem Staat; muß es also die Nachsteuer von dem auswärtigen in demjenigen, wo es wohnte, entrichten?

Dieser Fall trägt sich alsdenn zu, wenn jemand auswärtige Erbschaften zufallen, welche er aber an dem Orte, wo sie gelegen sind, lässet; wenn jemand von auswärtigen Gütern nur die Einkünfte in den Staat ziehet; und wenn sich jemand für seine Person in einen Staat begibt, aber sein Vermögen auswärts lässet.

Wenn ich annehme, daß das auswärtige Vermögen zu dem Staate, wo-

rinnen es sich befindet, gehöre, und dorten die Nachsteuer zurüklassen müsse, wie aus obigem klar genug ist: (*) so ist die Entscheidung bald gegeben, denn es kann unmöglich zu diesem und zu jenem, worinnen der Eigenthümer wohnet, zugleich gerechnet werden, ohne gegen den Grundsaz des Widerspruchs zu schliesen. Die Sache ist mehr als zu deutlich.

Gesezt, ich besitze Güter in einem auswärtigen Lande; solten diese deswegen, weil ich der Besitzer bin, zu dem Staat, worinnen ich wohne, gezählet werden? Welche erstaunende Eingriffe würden das in die Rechte der Auswärtigen seyn! welche Verletzung des Völkerrechts! Und gleiche Bewandniß hat es auch mit andern

Gattun-

(*) Was die positiven Rechte hievon sagen und wie sie dieses bestärken, erhellet aus Tot. tit. C. ubi in rem actio. L. un. C. Ubi de hæredit. agat. vorzüglich aber aus L. 4. §. 2. ff. de Censib. L. un. C. de mulier. & in quo.

Gattungen des Vermögens; ohne daß ich hier einen Unterschied zwischen beweg- und unbeweglich einsehe. Denn auch bewegliche Güter können nicht zu einem Staate gezählet werden, in welchen sie nie eingebracht wurden, und wenn ein andrer sie zu seinem Vermögen rechnet; und nach diesem Grundsatze müssen auch die Römische Gesetze erkläret werden, (*) wenn solche ja in der Lehre von der Nachsteuer anzuwenden sind.

Es gehören daher auswärtige Güter gar nicht zu dem Vermögen des Staats, wo der Besitzer wohnt, dieser hat also auch kein Recht an dieselbigen; und folglich gebühret ihm keine Nachsteuer von auswärtigem aus ihm nicht gezogenen Vermögen.

(*) Von diesen handelt Schröter im 57. und ff. §§. seiner Dissert. de Gabella detractionis atque emigrat.

§. 17.

Aus der Freyheit von der Nachsteuer folgt keine Freyheit von den Steuern.

Doch folgere man ja aus den Sätzen der beyden vorigen §§. keine Steuerfreyheit für den, der nachsteuerfreye Güter besizt. So wie der Schluß von der Steuerfreyheit auf die Entledigung von der Nachsteuer unrichtig wäre, so wäre er es umgekehrt auch.

Die Steuern werden blos von den Einkünften entrichtet, auf diesen haften sie, und diesen müssen sie daher auch angemessen seyn: es muß somit jedes Mitglied eines Staates nach Verhältniß seiner Einkünfte zu Beförderung des gemeinen Wohls Steuern geben. Beruhet diese Schuldigkeit blos auf den Einkünften, so kommt die Gattung der Güter, woher sie fliesen, nicht in Erwegung, und es muß daher auch der, welcher nachsteuerfreye

Güter

Güter besizt, von deren Einkünften Steuern geben, und hiedurch das Seinige zu Beförderung des allgemeinen Wohls beytragen. —

Ich höre schon, was Sie sagen. Diesen Schluß kann ich nicht gelten lassen, wofern mir der Vordersatz nicht erwiesen ist. —

Auch diesen Beweiß will ich Ihnen nicht schuldig bleiben. Hier ist er.

Das Vermögen der Glieder eines Staats muß das allgemeine Wohl befördern, hiezu aber braucht der Staat abgesondertes, das ist bereitestes Vermögen: es sind also diese verbunden demselben solches zu liefern, und dieses geschicht durch Steuern (*). Ich glaube dieses ist der natürlichste Schluß.

(*) Die Begebenheit des Nero verdient hier billig angemerkt zu werden, welchem der Römische Senat, als er anfragte: ob die Steuern aufzuheben seyn? antwortete, daß der gewisse Umsturz des Reichs hierauf erfolgen würde. Tacit. Lib. 13. Annal. 50. n. 1. 2.

Nun. — Das allgemeine Vermögen des Staats ist das Vermögen der Mitglieder; wird dieses geschwächet, so wird auch das allgemeine Vermögen, folglich auch das allgemeine Wohl geschwächet: (§. 4.) es muß also die Substanz desselben erhalten und nicht nach und nach aufgerieben werden. Dieses aber würde geschehen, wenn der Staat von dem Vermögen selbst der Mitglieder Steuern nehmen wolte; er ist also hiezu nicht befugt. Wenn daher die Mitglieder zu Steuern verbunden sind: so dürfen diese nirgend anders woher als von deren Einkünften genommen werden: und folglich ruhen sie blos auf diesen.

Sind Sie mit diesem Beweise zufrieden? — Ich wenigstens glaube, es ist derselbe zum Satz, den ich darthun wolte hinreichend; hinreichender diese ganze deutlich auseinander gesezte Ausführung über die Güter

so

so der Nachsteuer unterworfen sind, als das was ohne recht geordnete Sätze Herr Bonhöfer §. 37. sagt. Zugleich ist daraus von selbst erwiesen, daß die Nachsteuer nicht als ein Surrogatum der Steuern zu betrachten sey. (§. 3.)

§. 18.

Wenn muß die Nachsteuer bezahlt werden? Und ist sie bey dem Ausziehen aus einer Provinz in die andere desselben Reichs zu fordern?

Wenn ich also hinlänglich hoffe gezeigt zu haben, in welchen Fällen die Nachsteuer bezahlt oder nicht bezahlt werden müsse: so halte ich es für meine Schuldigkeit, nun auch zu untersuchen, wenn solches geschehen müsse?

Ich will diese Frage durch einen Fall, mit welchem alle andere gleich sind, genauer bestimmen.

Es ererbt jemand in einem auswärtigen Lande Kapitalien, oder auch anderes

Vermögen, muß er diese Erbschaft vernachsteuern sobald sie ihm zufällt; oder alsdenn erst, wenn sie ihm wirklich gezahlet und auser Landes geliefert wird?

Der Begriff der Nachsteuer gibt hier die ganze Entscheidung. Wenn sie eine Abgabe von dem aus dem Staate gehenden Vermögen ist, welche als eine Entschädigung für dessen Antheil zurükgelassen wird, so ists natürlich, daß sie erst alsdenn gezahlt werden müsse, wenn das Vermögen wirklich auser Landes gehet, und blos von dem was weggebracht, und wodurch der Staat ärmer wird. Denn ehe solches geschieht, braucht nichts zurükgelassen zu werden, und der Staat braucht keine Entschädigung, da er ehe nichts verlieret.

Diese Lehre ist so gerecht, daß eine gegentheilige gegen alle Gesetze der Billigkeit

keit laufen würde. — Denn welch eine Ungerechtigkeit wäre das, wenn jemand Vermögen, sobald es ihm zufiele, vernachsteuren müste, und es gienge ihm, ehe ers aus dem Lande zöge, nachher verloren?—

Eben so unbillig halte ich es aber auch, wenn auf das Ausziehen aus einer Provinz ebendesselben Staats in eine andere Nachsteuer gesezt wird; da der Staat wirklich nichts verlieret, und da es ihm gleichgültig seyn kann, ob das Vermögen seiner Glieder hier oder dorten ist. Genug, es entgeht ihm nicht. Doch will ich dieses auf einen solchen Staatskörper nicht ausdehnen, welcher aus verschiedenen Reichen bestehet, deren jedes keine andere Verbindung mit dem andern hat als ein gemeines Oberhaupt, für sich aber verschiedene Staaten sind.

§. 19.

§. 19.

Das Quantum der Nachsteuer.

Nun werden Sie von mir aber auch die Bestimmung der Gröse oder des Quantums der Nachsteuer fordern; allein diese kann ich unmöglich angeben. Nur die Hauptregel, nach welcher das Quantum bestimmt werden muß, kann ich Ihnen sagen, nemlich: daß solches nach den Bedürfnissen des Staats so festgesezt werden muß, daß die Wolfarth desselben bedacht; hingegen aber auch die Wolfarth der Mitglieder zugleich in Acht genommen werde. Der Staat muß für seinen Antheil befriedigt, die Mitglieder aber auch nicht gedrukt werden.

Und von diesen Regeln die Anwendung zu machen, liegt blos der Gerechtigkeit derer, welche jedes Staats Bedürfnisse kennen, und welche die Regierung dessel=

desselben führen, ob; denn eine Willkühr findet so wenig hier Statt; so wenig für alle Staaten ein gleiches Quantum bestimmt werden kann.

Dieses ist alles, was mir hier meine Philosophie sagt; aber sie sagt mir auser diesem doch auch noch andere Sachen über die Nachsteuer, und diese muß ich Ihnen mittheilen. Nur erwarten Sie keine Ausführung darüber: in welche Klasse dieselbe beym Konkurs gehöre, denn hievon weis sie gar nichts. —

§. 20.

Kein gegentheiliges Herkommen darf gegen die Nachsteuer angeführt werden. Alle Personen und alle Güther sind ihr unterworfen.

Da die Nachsteuer in den Fällen, wo sie Platz findet, nothwendig zur Erhaltung und zur Wolfarth des Staats gehöret, so ist auch derselbe durch ein unumstößliches Grundgesetz verbunden sie einzufüh-

führen (*), und es kann kein gegentheiliges Herkommen gegen dieses Einführen vorgeschützt werden. Folglich kann auch, wie oben §. 3. gesagt wurde, das Herkommen selbst der Grund nicht davon seyn.

Ferner: Wenn der Staat zu seiner Erhaltung und durch ein Grundgesetz, das ihm die Natur selbst vorschreibet, hiezu verbunden ist, wenn er aus dem vollkommensten Rechte des Eigenthums hierinnen handelt: so leidet die Nachsteuer in den Fällen, wo sie rechtmäsig ist, auch keine

(*) Hier ist auch die Meinung derer, welche die Bewegursache (rationem necessitantem) der Einführung der Nachsteuer in der Retorsion suchen, von selbst widerlegt. Doch über die Frage, ob sich die Gröse derselben hiedurch ändern könne, ist Schröter de Gabella &c. §. 16. weitläufiger nachzusehen. Daß auch die Retorsion in Deutschland die Ursache gewesen seyn möge, welche die Nachsteuer allgemeiner gemacht habe will ich nicht leugnen und beziehe mich deshalb auf Bonhöffers Dissert. §. 22.

ne einschränkende Erklärung, so ist sie alsdenn auch nichts verhaßetes. Es ist daher eigentlich keine Gattung von im Lande erworbenem oder erzeugtem Vermögen, es bestehe in was es wolle, beweg- oder unbeweglich, und gehe auf eine Art aus solchem wie es wolle, davon frey.

Und die Rechtsregel, welche viele gegen solche anführen: odiosa sunt strictissimâ Interpretationis, ist somit auch gar nicht anzuwenden; denn die Fälle, wo die Nachsteuer nicht Platz hat, sind schon im Rechte der Natur genug bestimmt.

Eben so wenig sind auch nach den Naturrechten gewisse Personen davon ausgenommen. Blos durch Privilegien und besondere Gesetze kann solchen Freyheit ertheilet werden, indem die Person des Ausziehenden eigentlich nicht in Erwegung kommt;

kommt; sondern blos die abgehandelte Arten des Vermögens.

§. 21.

Gelehrte sind billig mit der Nachsteuer zu verschonen.

Doch will ich durch diese Folgerungen die Freyheit, welche man zum Besten des Staats, und besonders Doktoren, Professoren und überhaupt Gelehrten von der Nachsteuer zugestehet, nicht misbilligen.

Nur müssen dieselbigen in der Eigenschaft und mit der Bestimmung als Gelehrte, aus einem Staate ziehen, denn sobald dieses nicht ist, kann sie derselbe auch nicht anders als andere Mitglieder betrachten.

Der grose Nutzen, den eine blühende Gelehrsamkeit dem menschlichen Geschlechte verschaffet, ist wohl Vergeltung genug für das wenige Vermögen, welches durch dieselbe den Staaten entgehet; und

es

es ist eine vorzügliche Pflicht derselben, die Gelehrsamkeit und freyen Künste und Wissenschaften so viel nur möglich, durch besondere Freyheiten in Aufnahme zu bringen. (*)

Sehe man einmal die Partheylichkeit und den Eigennutz an, werden Sie vielleicht sagen! — Nein, mein Freund, Eigennutz kann es warlich nicht seyn; denn wenn man im äusersten Falle mich auch unter die Gelehrten rechnen wolte, so könnten mich doch alle Staaten ohne Nachtheil ihrer Wolfarth mit meiner Habseligkeit immer ausziehen lassen. Und Partheylichkeit? o, die ist es eben so wenig, welche mich zu der gemachten Anmerkung verleitete! — Blos um dem vorgesezten Endzwecke so viel mir möglich ist, genug zu thun, ließ ich mich darauf ein, und aus eben dieser Ursache gehe ich auch noch weiter, und will sehen: wem die Nach-

(*) Sie können den schon oft angeführten Klock auch hier nachlesen, wenn Sie keine andere Schriftsteller näher bey der Hand haben. Ueberhaupt da ich mich auf einige Ausnahmen der positiven Rechte hier nicht einlassen will: so beziehe ich mich in Ansehung dessen, was sie wegen der persönlichen Freyheit verordnen, auf den schon oft angeführten Schröter §. 26. u. ff.

steuer geliefert, und durch wen sie gefordert und Verordnungen darüber gemacht werden müssen?

§. 22.

Die Verwaltung der Nachsteuer kommt der obersten Gewalt im Staate zu.

Da die Verwaltung eines Staats unmöglich durch alle einzelne Glieder zugleich besorgt werden kann: so ist eine oberste Gewalt nöthig, welche diese Verwaltung, und überhaupt die Beförderung und Sorge für dessen Wohl auf sich hat. Die Nachsteuer ist eine Abgabe, wodurch dessen Wohl befördert wird; also gehört die Verwaltung und Sorge darüber der obersten Gewalt.

Nachdem die Regierungsformen verschieden sind, kommt auch die oberste Gewalt auf verschiedene Art dem oder denen Regenten zu; es sind daher die Regenten als Regenten vermöge der obersten Gewalt befugt, die Nachsteuer einzufordern; und da ihnen die völlige Sorge darüber zusteht: so hängen auch blos die Verordnungen, die Bestimmung des Quantums, und die Ertheilung der Freyheiten von solcher von ihnen ab. Doch müssen sie nach den vorgetragenen Gesetzen hierinn

hierinnen zu Werke gehen, welche alle Willkühr ausschliesen (*).

§. 23.

Kurze Anwendung dieser Abhandlung auf Deutschland.

Bald werde ich doch nun Ihre Geduld ermüdet haben; und habe ich Ihren Beyfall nicht gefunden, wie ich bey meiner Schwäche in der Weltweisheit gar stark zu vermuthen geneigt bin; so ist sie gewiß schon längstens ermüdet. Deswegen will ich sie auch nicht misbrauchen, und meine Gedanken über die Rechtmäsigkeit der Nachsteuer, in so fern ich sie als Philosoph betrachten muß, jezt beschliesen. Denn ich glaube die vorgetragene Sätze sind so beschaffen, daß man ohne Mühe alle besondere Fälle darnach wird entscheiden können, und daß alle, welche z. Beyspiel

(*) Die hier vorgetragene Sätze, daß denen Regenten, als Regenten, das Nachsteurungsrecht, als ein Majestätsrecht, zustehe, erkennen selbst unsere positive und Römische Rechte. Man lese nur mit Nachdenken den Tot. tit. C. de his qui a princ. vacat. u. die Nov. 128. C. 1. nach; und Bulenger de vectigal. cap. 55. fol. 180. zeigt, daß bey den Römern dieselben so auch ausgeübt wurden. S. auch Christoph Besold de Majestate Sect. III. C. VII. §. 15.

Thomasius im 29ten und folgenden §§en der angezogenen Dissertation de Jure detract. untersucht; darunter begriffen seyn. Wenigstens habe ich mich bemühet, die Sache aus einem neuen Gesichtspunkte zu bearbeiten, und allgemeine Regeln auszudenken. Doch ganz die Feder aus der Hand zu legen, kann ich mich noch nicht entschliesen.

Der Anblik meines geliebten Vaterlandes ist mir zu gegenwärtig, als daß er mich nicht an einige Anmerkungen über die abgehandelte Materie in Beziehung auf dasselbe erinnern solte.

Und hier ist der erste Gegenstand die Frage: in wie fern meine bisher ausgeführte Rechte in demselben gültig seyn?

Schon in obigem wurde gezeigt, daß gar keine allgemeine in Deutschland angenommene positive Gesetze über die Nachsteuer vorhanden seyn (*), daß die ehemalige Römische, welche auch nur von

(*) Zum völligen Beweise beziehe ich mich auf des schon mehr angeführten Klocks 2ten Buchs 69stes Kap. und dessen Num. 5. v. Cramers Wezl. Nebenst. 6ten Th. I. §. 3. pag. 3. u. f. und besonders Thomasius de Jure detractionis §. 2. 3. 4.

von einem besondern Falle redeten, und welche man hieher, wiewol unbillig, ziehen will, schon zu Justinians Zeiten abgeschaft worden (§. 9. *), und daß in den deutschen Reichsgesetzen auch nichts davon geordnet sey, ist ebenfalls gewiß.

Zwar geschiehet der Nachsteurung oder des zehnden Pfennigs in denselben Meldung, und zwar im R. A. vom J. 1530. §. 60. 1555. §. 24. Wo aber unser ꝛc. und im Osnab. Friedensinst. Art. 5. Num. 12. §. Conventum autem est &c. allein blos auf diese Art, daß die der Religion halben aus einem Lande ziehende nicht mehr als gewöhnlich mit dieser Abgabe belegt werden sollen. Es setzen also diese Stellen eine schon eingeführte und durch Gesetze bestimmte Nachsteuer voraus, und verordnen in Ansehung ihrer selbst und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts. Auch reden sie blos von einem besondern Falle, der zu keiner allgemeinen Folge zu ziehen ist.

Folglich kehret die ganze Sache zum Stande der Natur, jedoch unter den Einschränkungen des 1ten §en, und zu meinen Ausführungen zurük; und diese sind allerdings in Deutschland gültig; es sey denn, daß in Ansehung der

persönlichen Freyheit einige Ausnahmen aus den Römischen Rechten herzuleiten wären, wovon im 21ten §en in der Note.

Doch da Deutschlands besondere Länder einen vereinigten Staatskörper ausmachen: so ist es billig, daß diese besondere Länder, als Glieder eines Körpers, dessen vereinigtes Vermögen im Verhältniß gegen andere Staaten nur ein allgemeines ist, gelinder gegen einander in Ansehung der Nachsteuer, als gegen auswärtige nicht verbundene Staaten seyn, und daß sie die vorhandenen Verträge vor Augen haben müssen.

Selbst den Reichsgesetzen ist diese Regel gemäs. — Doch ich will mich nicht länger dabey verweilen, da ich mich allzusehr von meinem Zweck entfernen würde; nein, ich eile zu der lezten Frage, welche meine Betrachtung noch kürzlich auf sich ziehen soll, und welche mir aufgibt zu beantworten: wem das Nachsteurungs- oder vielmehr Abzugsrecht im deutschen Reiche zustehe, und wer es auszuüben habe?

§. 24.

Das Jus Detractus ist der Landeshoheit anhängig.

Es ist im vorhergehenden gezeigt worden, daß dem Regenten als Regenten und Kraft

der

der obersten Gewalt das Abzugsrecht zukomme. Rechte, die ihm Kraft der obersten Gewalt zustehen, sind Majestätsrechte: es ist daher das Abzugsrecht ein Majestätsrecht.

Die Majestätsrechte sind in Deutschlaud mit der Landeshoheit verbunden, denn diese ist der Jnbegriff aller Rechte, die dem Landesherrn vermöge der obersten Gewalt zustehen: es haftet also das Abzugsrecht auf der Landeshoheit. (*) — Es würde unschiklich seyn, hier den gegebenen Begriff von der Landeshoheit weitläuftig zu vertheidigen, genug, ich überlasse ihn Ihrer unpartheyischen aber strengen Beurtheilung.

Das, was ich hier in wenig Worten dargethan habe, hat mit vielem Fleise Faust in seinem Beweiß, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey, weitläufig zu erweisen gesucht. Vielleicht machte ihm der Begriff des H. von Ludewigs von der Landeshoheit die Arbeit schwerer, und ohne

(*) Hier belieben Sie eben den angezogenen Herrn von Cramer am angeführten Orte nachzusehen, und zwar §. 4. u. ff. Ob der höhern oder niedern Gerichtsbarkeit dieses Recht anhange, ist also eine überflüßige Frage. Es kommt Niemanden zu als dem, der die Landeshoheit hat, oder von diesem durch ein Privilegium oder Herkommen hiezu berechtiget ist. Thomas. an angef. Orte §. 15.

ne Zweifel nennte er, durch diesen bewogen, das Abzugsrecht schlechterdings ein Regale.

Doch da er darunter nichts anders als Regalia majora oder essentialia verstanden hat, welche wirklich Majestätsrechte sind, so ist er vollkommen mit mir einstimmig.

Auch Hr. Bonhöffer hat dieses dargethan. Soweit seine Beweise aus dem allgemeinen Staatsrechte genommen sind können sie in eine Parellele mit meinen gesezt werden, und hier überlasse ich dem Publikum die Entscheidung. Seine übrigen aus der Geschichte und den besondern deutschen Rechten hat er für sich allein, und in Betrachtung dieser muß ich ihm die wahre Hochachtung, die ich für jeden gründlichen Gelehrten hege, hiemit öffentlich bezeugen.

§. 23.

Beschluß.

Sehen Sie, mein Werthester, dieses waren noch die kurzen Bemerkungen in Absicht auf Deutschland, die ich anzufügen mir die Freyheit nahm. Verzeihen Sie mir diese Ausschweifung, und beurtheilen Sie nicht das Werk eines halbgelehrten Freundes mit der Strenge der unbarmherzigen Kritik. Nein, gönnen Sie demselben einen freundschaftlichen Blik: so werde ich mein eigenes Kind beneiden.

Bayerische Staatsbibliothek München